

Häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ) zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften

Stand: 18. Mai 2022

Vorwort

Am 1. August 2022 tritt die große Reform des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften in Kraft. Mit der Reform soll zum einen die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht der Berufsausübungsgesellschaften umgesetzt werden. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Regelungen zum zulässigen Gesellschafterkreis und den Mehrheitserfordernissen in interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften unter Beteiligung von Rechtsanwälten für teilweise verfassungswidrig erklärt (Beschlüsse vom 14. Januar 2014 – BvR 2998/11, 1 BvR 236/12 sowie Beschluss vom 12. Januar 2016 – 1 BvL 6/13). Zum anderen war Auslöser der Reform aber auch die Erkenntnis, dass das geltende Berufsrecht der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft unvollständig und inkohärent war. Nachdem sich teilweise parallele Regelungen zu den Steuerberatungsgesellschaften im Steuerberatungsgesetz (StBerG) finden, hat der Gesetzgeber die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Anlass genommen, auch das StBerG umfassend zu reformieren.

Zudem üben Steuerberater, Rechtsanwälte und Patentanwälte ihren Beruf zu einem großen Teil in Berufsausübungsgesellschaften aus, ohne dass sich dies hinreichend im entsprechenden Berufsrecht widerspiegelt. Schließlich haben sich die Berufsrechte der anwaltlichen und steuerberatenden Berufe auseinanderentwickelt, ohne dass dies durch Unterschiede im Berufsbild gerechtfertigt wäre.

Die Gesetzesreform sieht vor diesem Hintergrund eine umfassende Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und dem StBerG vor und berücksichtigt dabei die Einzelfallentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Ziel der Neuregelung ist es, der Anwaltschaft und Steuerberatern gesellschafts-

rechtliche Organisationsfreiheit zu gewähren, weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen und die interprofessionelle Zusammenarbeit zu erleichtern. Außerdem wird die Berufsausübungsgesellschaft als zentrale Organisationsform anwaltlichen und steuerberatenden Handelns anerkannt. Zukünftig sollen daher Anknüpfungspunkt der berufsrechtlichen Regulierung nicht mehr ausschließlich die einzelnen Berufsträger sein, sondern auch die Gesellschaft, in der diese ihren Beruf ausüben.

Hinweis: Die Fragen und Antworten in diesem FAQ-Katalog beziehen sich ausschließlich auf Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des Steuerberatungsgesetzes.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	4
II. Rechtsformen	6
III. Gesellschafterkreis und Kapitalstruktur	11
IV. Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	23
V. Anerkennungsverfahren	27
VI. Berufliche Niederlassung, Sitz	31
VII. Berufshaftpflichtversicherung	35
VIII. Bezeichnung der Berufsausübungsgesellschaft	43
IX. Bestandsschutz	47
X. Bürogemeinschaft, Kooperation	52
XI. Kammermitgliedschaft	55
XII. Berufsregister	57

I. Allgemeines

1. Was ist eine Berufsausübungsgesellschaft zur gemeinschaftlichen Berufsausübung?

Eine Berufsausübungsgesellschaft wird zur gemeinschaftlichen Berufsausübung mehrerer, ggf. auch unterschiedlicher freiberuflicher Professionen gegründet. Eine gesetzliche Legaldefinition gibt es nicht.

2. Welche Vor- und Nachteile bietet der Zusammenschluss in einer Berufsausübungsgesellschaft?

Der Zusammenschluss bietet den Vorteil, dass die Berufsausübungsgesellschaft selbst Trägerin von Rechten und Pflichten (= eigene Rechtsfähigkeit) wird.

Der Zusammenschluss mehrerer Berufsträger in einer Berufsausübungsgesellschaft kann zudem gewünschte Synergieeffekte herbeiführen (z. B. ganzheitlicher Beratungsansatz, Mandantenbindung, Erweiterung des Mandantenkreises, verbesserte Wahrnehmung im Wettbewerb, Arbeitsoptimierung, Kosteneinsparung). Zugleich gehen mit dem Zusammenschluss aber auch Nachteile in Form von erhöhten Risiken einher, denen jedoch mit dem Zusammenschluss in einer haftungsbegrenzenden Rechtsform einer Berufsausübungsgesellschaft begegnet werden kann. Dies betrifft insbesondere Haftungs- und Organisationsfragen. Wichtig ist hierbei insbesondere § 52 StBerG n. F. Die Rechtsfähigkeit der Berufsausübungsgesellschaft führt dazu, dass diese zugleich auch Verpflichtete hinsichtlich der Berufspflichten von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten wird.

3. Welche Unterschiede weisen anerkannte und nicht anerkannte Berufsausübungsgesellschaften auf?

Nicht anerkennungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften sind Gesellschaften, die keine Haftungsbeschränkung aufweisen (GbR, oHG, PartG). Das bedeutet für die Gesellschafter bzw. Partner ein erhöhtes Haftungsrisiko, insbesondere bei einem Zusammenschluss verschiedener Berufsqualifikationen. Umgekehrt könnte eine solche Rechtsform gerade wegen der Vollhaftung der Berufsträger interessant sein. Indes steht die Frage im Raum, inwieweit ein möglicher Anspruch auch real durchsetzbar wäre.

Anerkennungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften hingegen weisen eine Haftungsbeschränkung auf (PartGmbH, GmbH, AG, UG, KGaA, KG einschließlich GmbH &

Co KG), was diese Rechtsformen für Berufsträger attraktiv macht, die vielleicht anderenfalls vor dem Schritt in die Selbstständigkeit zurückgeschreckt wären. Auch handelt es sich dabei mittlerweile um Rechtsformen, die marktüblich und der Mandantschaft geläufig sind, jedenfalls soweit es sich um deutsche Rechtsformen handelt. Insoweit wäre im Hinblick auf die Akzeptanz in der Mandantschaft kritisch zu hinterfragen, ob man eine – zulässige – Gesellschaftsform eines der anderen EU-Länder wählt.

Alle anerkannten Berufsausübungsgesellschaften werden von Gesetzes wegen Kammermitglieder, soweit sie es nicht schon sind, und damit auch beitragspflichtig. Andererseits erhalten sie damit auch Rechte, die sie u. a. auch mit einer weiteren Stimme auf der Kammerversammlung nutzen können.

II. Rechtsformen

1. Welche deutschen Rechtsformen sind zulässig?

Zulässige deutsche Rechtsformen für Berufsausübungsgesellschaften sind nach der Neufassung des StBerG:

- GmbH, UG, AG, KGaA
- GbR, oHG, KG einschließlich GmbH & Co. KG
- Partnerschaftsgesellschaft mit/ohne beschränkter Berufshaftung

2. Welche europäischen Gesellschaftsformen gibt es?

Auf europäischer Ebene bestehen aktuell (Stand: 11. Oktober 2021) drei Rechtsformen. Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) ist als europäisches Äquivalent zur Personengesellschaft im deutschen Gesellschaftsrecht zu betrachten. Die Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) ist im Wesentlichen mit der deutschen AG vergleichbar. Zudem gibt es die Europäische Genossenschaft (Societas Cooperative Europaea, SCE) als Äquivalent zur deutschen Genossenschaft, die aber keine praktische Relevanz aufweisen dürfte.

3. Was ist eine Europäische Aktiengesellschaft?

Die Europäische Aktiengesellschaft (SE) stellt das Äquivalent zur deutschen Aktiengesellschaft dar. Sie entspricht im Wesentlichen den Vorgaben aus dem AktG, zumal die SE auf Betreiben der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde und folglich wenige Abweichungen zum AktG gewollt waren. Die wesentlichsten Unterschiede zur AG sind zum einen, dass das erforderliche Stammkapital 120.000,00 € betragen muss (Art. 4 Abs. 2 SE-VO, VO (EG) Nr. 2157/2001 vom 8. Oktober 2001) und zum anderen, dass ein Wahlrecht hinsichtlich der Geschäftsführung besteht (Art. 38 ff. SE-VO). Es ist möglich, das sog. monistische Modell zu wählen, bei dem ein Verwaltungsrat die Geschäftsführung der SE in eigener Verantwortung übernimmt. Alternativ ist das dualistische Modell möglich, bei dem ein Vorstand die Geschäftsführung übernimmt und ein Aufsichtsrat den Vorstand kontrolliert (wie bei der AG).

4. Welche Gesellschaftsformen gibt es bei den Mitgliedstaaten in der Europäischen Union?

Aufgrund der gegenwärtig bestehenden 27 Mitgliedstaaten ist es für die Übersichtlichkeit dieser FAQ unmöglich, abschließend und umfassend alle Gesellschaftsformen innerhalb der Europäischen Union aufzuzählen und darzustellen. Auszugsweise bietet die nachfolgende Tabelle eine Übersicht der Äquivalentgesellschaften zur jeweiligen deutschen Gesellschaftsform (Rechtsstand 2021).

Personen(handels)gesellschaften:

Mitgliedstaat/ dt. Rechtsform	GbR	OHG	KG	KGaA
Frankreich	S.C. (société civile)	S.N.C. (société en nom collectif)	S.C.S. (société en commandite simple)	S.C.A. (société en commandite par actions)
Österreich	--	OHG	KG	--
Spanien	--	S.R.C. (sociedad regular colectiva) oder S.C. (sociedad colectiva)	S.C. sociedad en commandita	S.C.A. (sociedad comanditaria por acciones)
Niederlande	--	V.o.F. (Vennootschap onder Firma)	C.V. (commanditaire vennootschap)	C.V.o.A. (commanditaire vennootschap op aandelen)
Belgien	--	SNC oder V.o.F.	SCS oder C.V.	Société en commandite par actions/vennootschap bij wijze van geldschieting op aandelen)
Luxemburg	--	SNC	SCS	SCA
Dänemark	--	I/S (Interessentskab)	K/S (Kommandit-selskab)	--
Italien	--	s.s. (società semplice)	s.n.c. (società in accomandita semplice)	s.a.p.a. (società in accomandita per azioni)
Tschechien	--	v.o.s. (verejná obchodni společnost)	k.s. (komanditní společnost)	--
Polen	Sp.c./s.c. (spółka cywilna)	Sp.j./s.j. (spółka jawna)	Sp.k./s.k. (spółka komandytowa)	Sp.k.a./s.k.a. (spółka komandytowa akcyjna)

Kapitalgesellschaften:

Mitgliedstaat/dt. Rechtsform	AG	GmbH
Frankreich	S.A. (Société anonyme) oder S.A.S. (société par actions simplifiée = vereinfachte AG)	S.A.R.L. (société anonyme de responsabilité limitée)
Österreich	AG	Ges. mbH
Spanien	S.A. (Sociedad anónima)	S.R.L. sociedad con responsabilidad limitada)
Niederlande	N.V. (Naamloze Vennootschap)	B.V. (besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid)
Belgien	S.A. oder N.V.	SPRL (Société privée a responsabilité limitée) oder BVBA (besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid)
Luxemburg	SA	SARL
Dänemark	A/S (Aktieselskaber)	Aps (Anpartsselskab)
Italien	s.p.a. (società per azioni)	s.r.l. (società a responsabilità limitata)
Tschechien	a.s. (akciová společnost)	s.r.o. (společnost s ručením omezeným)
Polen	s.a. (spółka akcyjna)	Sp.z.o.o./s.z.o.o. (spółka z ograniczoną odpowiedzialnością)

5. Wo sind weitergehende Informationen zu Unternehmens- und Handelsregistern der EU-Mitglied- und EWR-Vertragsstaaten zu finden?

Die Europäische Union bietet unter

https://e-justice.europa.eu/106/DE/business_registers_in_eu_countries

eine Übersicht zu den jeweiligen nationalen Unternehmens-/Handelsregistern der EU-Mitgliedstaaten sowie der Vertragsstaaten des EWR an.

6. Dürfen Steuerberater Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft in einer Rechtsform eines Drittstaates sein, der kein EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat (mehr) ist?

Gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 StBerG n. F. dürfen sich Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinsamen Berufsausübung in Deutschland in Rechtsformen organisieren, die entweder nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 lit. a) oder nach dem Recht eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (§ 49 Abs. 3 Nr. 2 lit. b) zulässig sind. Dies gilt für Rechtsformen mit Satzungssitz in Deutschland (laut BMF).

Weist eine Berufsausübungsgesellschaft ihren Satzungssitz in einem Drittstaat auf, so ist deren Zulässigkeit bzw. die Zulässigkeit der Beteiligung eines Steuerberaters bzw. Steuerbevollmächtigten an dieser Berufsausübungsgesellschaft nach § 50 Abs. 2 StBerG n. F. zu bestimmen (laut BMF). Demnach ist die Beteiligung von Steuerberatern bzw. Steuerbevollmächtigten an Berufsausübungsgesellschaften, die nicht von § 49 Abs. 2 Nr. 3 StBerG n. F. erfasst sind, zulässig, wenn diese nach § 207a BRAO n. F. oder § 159 PAO n. F. im Inland zugelassen sind. Unter Berücksichtigung des § 207a BRAO n. F. betrifft dies Berufsausübungsgesellschaften, deren Unternehmensgegenstand *Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten* vorsieht (BT-Drs. 19/27670, 276). Sie muss zudem nach dem Recht des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, zur *Erbringung von Rechtsdienstleistungen* befugt sein, ihre Gesellschafter müssen *Rechtsanwälte oder Angehörige eines nach § 59 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BRAO n. F. zulässigen Berufs* (u. a. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer) sein und die Berufsausübungsgesellschaft muss über eine *deutsche Zweigniederlassung mit eigener Geschäftsleitung* verfügen.

7. Welche Besonderheiten gelten für die britischen Rechtsformen?

Die Frage der Zulässigkeit von ausländischen Rechtsformen (außerhalb der EU/keine EWR-Vertragsstaaten) als Berufsausübungsgesellschaft dürfte insbesondere für britische Rechtsformen (PLC, Ltd.) praktische Relevanz aufweisen, da das Vereinigte Königreich seit dem sog. Brexit nicht mehr Mitgliedstaat der Europäischen Union ist. Da ein verbindliches Vertragsverhältnis über die künftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union nicht besteht (Stand: 11. Oktober 2021), sondern lediglich ein Brexit-Abkommen in Kraft ist, kann die künftige Zulässigkeit gegenwärtig nicht abschließend beurteilt werden.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit kommt es nach Auffassung des BMF maßgebend auf den Satzungssitz an. Weist eine britische Gesellschaftsform ihren Verwaltungssitz in Deutschland auf, liegt kein Anwendungsfall des § 49 Abs. 2 Nr. 3 StBerG n. F. vor (Stöber, DStR 2021, 2137, 2139). Demzufolge ist eine zulässige Rechtsform nicht gegeben. Es ist jedoch die Bestandsschutzregelung des § 157d StBerG zu beachten. Weist eine britische Rechtsform ihren Verwaltungssitz in der EU oder in einem Drittstaat auf, so bestimmt sich die Zulässigkeit nach § 207a BRAO n. F. und § 159 PAO n. F. (s. Frage II.6). Es ist jedoch zu beachten, dass die deutsche Gerichtsbarkeit die Parteifähigkeit britischer Rechtsformen in Gerichtsverfahren in Zweifel zieht (vgl. etwa ablehnend das OLG München, Urteil vom 5. August 2021 – Az. 29 U 2411/21 Kart). Aufgrund des

unklaren, in Schweben befindlichen Zustands der Rechtslage nach dem Brexit ist daher von einer Fortführung in der Rechtsform einer britischen Gesellschaft abzuraten.

8. Können Rechtsformen nach dem Gesellschaftsrecht der Schweiz für Berufsausübungsgesellschaften genutzt werden?

Berufsausübungsgesellschaften können nicht in Rechtsformen des Gesellschaftsrechts der Schweiz organisiert werden. § 49 Abs. 2 Nr. 3 StBerG n. F. erweitert die zulässigen Rechtsformen lediglich auf solche, die nach dem Gesellschaftsrecht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR zulässig sind. Die Schweiz ist kein EWR-Vertragsstaat.

Hiervon ist aber zu unterscheiden, dass die Verbindung in einer nach § 49 StBerG n. F. zulässigen Rechtsform mit einem Berufsträger aus der Schweiz nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 StBerG n. F. zulässig ist (BT-Drs. 19/27670, 276). Zudem kann die Beteiligung eines Steuerberaters an Berufsausübungsgesellschaften nach Schweizer Gesellschaftsrecht zulässig sein, sofern die Berufsausübungsgesellschaft nach § 207a BRAO oder § 159 PAO zulässig ist (siehe hierzu Frage III.6).

III. Gesellschafterkreis und Kapitalstruktur

1. Ist es ausreichend, wenn ein einziger Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft ist?

Ja, vgl. § 49 Abs.1 Satz 2 StBerG n. F.

2. Kann es sich bei der Berufsausübungsgesellschaft um eine Ein-Personen-GmbH oder eine Ein-Personen-GmbH & Co.KG handeln, bei der ein Steuerberater/Steuerbevollmächtigter Alleingesellschafter der Komplementär-GmbH und alleiniger Kommanditist ist?

Ja, denn § 49 Abs. 1 Satz 2 StBerG n. F. regelt, dass sich Steuerberater und Steuerbevollmächtigte auch in Berufsausübungsgesellschaften organisieren dürfen, deren einziger Gesellschafter sie sind. Weiterhin können gemäß § 55a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StBerG n. F. Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft auch anerkannte Berufsausübungsgesellschaften sein. Gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 StBerG n. F. sind auch Handelsgesellschaften als Rechtsform einer Berufsausübungsgesellschaft zulässig (somit also auch eine Personenhandelsgesellschaft).

3. Sind mehrstöckige Berufsausübungsgesellschaften weiterhin zulässig?

Ja, § 55a Abs. 1 StBerG n. F: erlaubt dies ausdrücklich (vgl. § 50a Abs. 1 Nr. 1 StBerG a. F.). Es ist also weiterhin möglich, dass sich Berufsausübungsgesellschaften in mehrstöckigen Gesellschafterstrukturen beteiligen. Erforderlich ist jedoch, dass es sich um anerkannte Berufsausübungsgesellschaften bzw. zugelassene Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der BRAO handelt. Weiterhin dürfen sich auch anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und anerkannte Buchprüfungsgesellschaften an einer Berufsausübungsgesellschaft beteiligen. Es ist nicht erforderlich, dass an der beteiligten zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft i. S. d. BRAO oder an der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. anerkannten Buchprüfungsgesellschaft ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter beteiligt ist. Neben den vorstehend genannten beteiligten Gesellschaften muss jedoch mindestens ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter als Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein (vgl. Frage III.14).

Nicht zulässig sind mehrstöckige Berufsausübungsgesellschaften hingegen bei Partnerschaftsgesellschaften. Denn § 1 Abs. 1 Satz 3 PartGG sieht zwingend vor, dass Angehörige einer Partnerschaft nur natürliche Personen sein können.

4. Können Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft auch Angehörige ausländischer steuerberatender Berufe sein, und zwar sowohl aus der EU als auch außerhalb der EU?

Ja, Voraussetzungen sind:

- der Beruf ist hinsichtlich Ausbildung und Befugnissen dem Beruf des deutschen Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten vergleichbar und
- die Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen des Steuerberatungsgesetzes (§ 50 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 n. F. StBerG).

5. Welche Angehörigen ausländischer steuerberatender Berufe erfüllen die Voraussetzungen des § 50 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 n. F. StBerG?

Bezüglich der Regelung zu § 56 Abs. 3 StBerG a. F. („Sozietäten“) existiert ein BMF-Schreiben mit einer Aufstellung der in Betracht kommenden Berufe („Bekanntmachung über den Zusammenschluss von Steuerberatern mit ausländischen Berufsangehörigen nach § 56 Abs. 3 StBerG, BMF-Schreiben vom 23. Juli 2014, BMF IV A 3-S 0866/07/10001, BStBl. I, S. 1199). Es bleibt abzuwarten, ob eine entsprechende Aufstellung auch zu § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG erstellt und bekanntgegeben wird. Bis dahin findet die Aufstellung zu § 56 Abs. 3 StBerG a. F. weiterhin Anwendung.

6. Können auch Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer anderer Staaten Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein?

Ja, sofern nach den (deutschen) Berufsordnungen dieser Berufe eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit ausländischen Berufsangehörigen im Geltungsbereich des Steuerberatungsgesetzes gestattet ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StBerG n. F.), vgl. § 52c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PAO n. F., § 157 PAO n. F. bzw. das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG); § 59c Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BRAO n. F., § 206 BRAO n. F. bzw. das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland. Das BMJ kann durch Rechtsverordnung die Berufe aus Mitgliedsstaaten der WHO mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des EWR und der Schweiz festlegen, welche die Voraussetzungen erfüllen. Das BMJ kann durch Rechtsverordnung die Berufe aus Mitgliedsstaaten der WHO mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des EWR und der Schweiz festlegen, welche die Voraussetzungen erfüllen.

7. Können entsprechend der bisherigen Rechtslage auch künftig Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein?

Ja, vgl. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StBerG n. F.

8. Können nunmehr auch Patentanwälte Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein?

Ja, vgl. § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StBerG n. F.

9. Dürfen sich künftig auch Angehörige Freier Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG – auch soweit es sich hierbei nicht um die bisherigen klassischen sozietätsfähigen Berufe (RAe, WP etc.) handelt – an einer Berufsausübungsgesellschaft beteiligen?

Ja, künftig dürfen sich Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen Freien Beruf nach § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) ausüben, an der Berufsausübungsgesellschaft als Gesellschafter beteiligen (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StBerG n. F.). Möglicherweise bestehen im konkreten Einzelfall jedoch Ausschlussgründe (s. Fragen III.10 und III.11). Entscheidend ist nicht, ob der Beruf in § 1 Abs. 2 PartGG genannt ist, sondern ob er die dort genannten Anforderungen erfüllt. Die Freien Berufe haben im Allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 PartGG). Für die Freien Berufe bildet die Unabhängigkeit ein gemeinsames Strukturprinzip (BT-Drs. 19/27670, S. 179, mit Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 12. Januar 2016, 1 BvL 6/13, NJW 2016, S. 702, Rn. 83). Werden die o. g. Anforderungen erfüllt, können als Freie Berufe unter anderem gelten: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseur, Diplom-Psychologen, beratende Volks- und Betriebswirte, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberufliche Sachverständige, Journalisten, Bildberichterstatler, Dolmetscher, Übersetzer, Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher. Neben den in § 1 Abs. 2 PartGG aufgezählten Berufen kommen jedoch auch noch weitere in Betracht, etwa Mediatoren und European Patent Attorneys (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/27670, S. 177).

10. Wann ist die Gesellschafterstellung eines Angehörigen der Freien Berufe – abgesehen von persönlichen Ausschlussgründen – ausnahmsweise nicht möglich?

Wenn die Verbindung mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Steuerrechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 2. Hs. StBerG n. F.). Maßgeblich ist die Betrachtung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Wenn der Steuerberater selbst eine Tätigkeit nicht ausüben darf, so kann er sich auch nicht mit einer Person zur gemeinsamen Berufsausübung zusammenschließen, die einer unvereinbaren Tätigkeit nachgeht. Die konkrete Ausgestaltung der beruflichen Tätigkeit des Freiberuflers ist mit dem Beruf des Steuerberaters z. B. dann unvereinbar, wenn der Freiberufler gegenüber einem gesellschaftsfremden Dritten weisungsgebunden und daher nicht mehr unabhängig ist. Der Freiberufler erbringt zwar als Gesellschafter nicht selbst die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen, nimmt aber gleichwohl an ihr teil. Daher muss auch bezüglich seiner Person eine Interessenkollision ausgeschlossen sein (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/27670, S. 179). Eine Interessenkollision und Gefahr für die Unabhängigkeit der Steuerberatung und die Integrität der Berufsausübungsgesellschaft könnte je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls auch bei sich überschneidenden Mandantenkreisen und Tätigkeiten bspw. des beratenden Betriebswirts auf Provisionsbasis bestehen. Grundsätzlich ist allerdings im Hinblick auf die Entwicklung typisierender Unvereinbarkeitsregeln wegen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und Art. 12 GG Zurückhaltung geboten. Der Unvereinbarkeitsgrundsatz darf nicht starr gehandhabt werden und ist nur dort erforderlich und zumutbar, wo die Gefahr einer Interessenkollision sich deutlich abzeichnet und nicht mit Hilfe von Berufsausübungsregeln zu bannen ist (BVerfG, Beschluss vom 23. August 2013 – 1 BvR 2912/11 zur Frage einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit).

11. Wann ist die Gesellschafterstellung eines Angehörigen der Freien Berufe aus persönlichen Gründen nicht möglich?

Wenn die Verbindung je nach den Umständen des konkreten Einzelfalls mit dem Beruf des Steuerberaters/Steuerbevollmächtigten unvereinbar ist, weil in der Person des berufsfremden Gesellschafters (Freiberuflers) ein Grund vorliegt, der bei einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten nach § 40 Abs. 2 StBerG zur Versagung der Bestellung führen würde (§ 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG n. F.), z. B. da die Person (Freiberufler)

- nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
- infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
- aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf ordnungsgemäß auszuüben;
- sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, sie werde ihren Berufspflichten nicht genügen.

Rückausnahme: Auch bei Vorliegen eines persönlichen Versagungsgrundes ist die Beteiligung der freiberuflich tätigen Person möglich, wenn nach den Umständen des Einzelfalls und der konkreten Ausgestaltung der beruflichen Zusammenarbeit die funktionierende Steuerrechtspflege durch die berufliche Bindung nicht gefährdet wird.

12. Gibt es Freie Berufe, die in der Regel nicht als Gesellschafter in Betracht kommen?

Nein. Wenn die Strukturmerkmale eines Freien Berufs im Sinne des PartGG vorliegen, kommt vorbehaltlich der grundsätzlichen oder persönlichen Ausschlussgründe jeder Freie Beruf als Gesellschafter in Betracht.

13. Können zugelassene Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der BRAO, anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und anerkannte Buchprüfungsgesellschaften Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des StBerG sein und was ist hinsichtlich der Geschäftsführung in der beteiligten Gesellschaft zu beachten?

Ja, neben anerkannten Berufsausübungsgesellschaften nach dem StBerG können sich auch diese Gesellschaften an einer Berufsausübungsgesellschaft beteiligen (§ 55a Abs.1 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 4 StBerG n. F.). Wegen der Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen des § 59b BRAO bzw. der Voraussetzungen für die Anerkennung als Wirtschafts- oder Buchprüfungsgesellschaft nach der WPO durch die jeweils zuständigen Berufskammern ist sichergestellt, dass die von der Konstruktion einer mehrstöckigen Gesellschaft ausgehende Gefahr für die Unabhängigkeit der einzelnen Berufsträger weitestgehend ausgeschlossen ist. Hinsichtlich der beteiligten Berufsausübungsgesellschaft im Sinne der BRAO bzw. der anerkannten Wirtschafts- oder Buchprüfungsgesellschaft ist es grundsätzlich nicht erforderlich, dass dem Geschäftsführungsorgan der beteiligten Gesellschaft Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte angehören. Es genügt somit, wenn die Anforderungen nach der BRAO bzw. der WPO erfüllt sind. Die Berufsausübungsgesellschaft nach dem Steuerberatungsgesetz, an der sich die nach

der BRAO zugelassene Berufsausübungsgesellschaft bzw. eine Wirtschafts- oder Buchprüfungsgesellschaft beteiligt, muss aber ihrerseits zum Beispiel die Voraussetzungen des § 55b Abs. 3 StBerG n. F. erfüllen. Soweit die beteiligte Berufsausübungsgesellschaft jedoch die Geschäftsführung in einer nach dem Steuerberatungsgesetz zugelassenen Tochtergesellschaft wahrnimmt (z. B. in einer GmbH & Co. KG) gilt § 55a Abs. 1 Satz 2 StBerG n. F. in Verbindung mit § 55b Abs. 3 StBerG n. F. Hinsichtlich der Anforderung, dass der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in vertretungsberechtigter Zahl angehören müssen, kommt es daher in diesem Fall auf die beteiligte Gesellschaft an. Dort müssen also dann Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in vertretungsberechtigter Anzahl dem Geschäftsführungsorgan angehören.

14. Ist eine Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des StBerG ohne Beteiligung mindestens eines Steuerberaters/Steuerbevollmächtigten möglich?

Grundsätzlich setzen Berufsausübungsgesellschaften im Sinne des Steuerberatungsgesetzes die Beteiligung eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten als natürliche Person voraus (§ 49 Abs. 1 Satz 1, § 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG n.F.)

Nicht eindeutig geregelt ist, inwieweit bei mehrstöckigen Berufsausübungsgesellschaften Gesellschafter allein eine Berufsausübungsgesellschaft sein kann oder ob neben der Gesellschaft auch noch eine natürliche Person Gesellschafter sein muss. Zum Teil wird hierzu die Auffassung vertreten, dass die unmittelbare Beteiligung einer natürlichen Person nicht erforderlich ist, sondern jedenfalls bei einer – ggf. nur geringen – aktiven beruflichen Mitwirkung auch eine mittelbare Beteiligung einer natürlichen Person ausreicht (z. B. Steuerberater als Kommanditist bei einer GmbH & Co. KG oder Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft mbH, die einziger Gesellschafter einer anderen Berufsausübungsgesellschaft mbH ist). Ein aktives Mitwirken der Gesellschafter ist bei nach dem Steuerberatungsgesetz anerkannten Berufsausübungsgesellschaften jedoch nicht zwingend erforderlich (vgl. Frage III.19). Angesichts der etablierten Strukturen mit ausschließlich nichtnatürlichen Gesellschaftern erscheint es aus Sicht der Praxis daher vertretbar, dass derartige Strukturen berufsrechtlich weiterhin nicht zu beanstanden sind.

15. Ist es zulässig, wenn bei mehrstöckigen Gesellschaften in der beteiligten Gesellschaft nur Rechtsanwälte und/oder Wirtschaftsprüfer Geschäftsführer sind?

Ja, es sei denn, die beteiligte Berufsausübungsgesellschaft nimmt die Geschäftsführung in einer nach dem Steuerberatungsgesetz anerkannten Tochtergesellschaft wahr (z. B. in einer GmbH & Co. KG). Dann gilt § 55a Abs. 1 Satz 2 StBerG n. F. in Verbindung mit § 55b Abs. 3 StBerG n. F. mit der Folge, dass Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte dem Geschäftsführungsorgan der beteiligten Gesellschaft in vertretungsberechtigter Anzahl angehören müssen.

16. Können bei der beteiligten Gesellschaft ausschließlich Rechtsanwälte und/oder Wirtschaftsprüfer Gesellschafter sein?

Ja, das ist möglich. Die beteiligten Gesellschaften müssen hinsichtlich ihrer Gesellschafter lediglich den Anforderungen der §§ 59b ff. BRAO n. F. sowie den Voraussetzungen für die Anerkennung als Wirtschafts- oder Buchprüfungsgesellschaft nach der WPO entsprechen.

17. Kann eine Holding-GbR, die keine Steuerberatung betreibt, Anteile an einer Berufsausübungsgesellschaft halten?

Nur, sofern die GbR aus Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Angehörigen eines der in § 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG n. F. genannten Berufe oder Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der § 49 ff. StBerG n. F. besteht und der Zweck der GbR ausschließlich darauf gerichtet ist, Anteile an einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft zu halten. Den Gesellschaftern der GbR sind die Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der GbR zuzurechnen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG n. F.).

18. Kann auch eine GbR, PartG oder OHG, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Steuerberater und Steuerbevollmächtigte oder Angehörige eines in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StBerG n. F. genannten Berufs angehören, Gesellschafterin einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft sein?

Ja, sofern die GbR, PartG oder OHG freiwillig ihre Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft betrieben hat (§ 53 Abs. 1 Satz 3 StBerG n. F., § 55a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StBerG n. F.)

19. Müssen Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft aktiv in ihr tätig sein oder reicht die kapitalmäßige Beteiligung aus?

§ 59b Abs. 1 Satz 1 BRAO n. F. regelt, dass Rechtsanwälte sich zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs zu Berufsausübungsgesellschaften verbinden dürfen. In § 59c Abs. 1 BRAO n. F. (Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe) wird erneut von einer Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft gesprochen. Der Passus zur gemeinschaftlichen Berufsausübung fand sich bisher bereits in § 59a Abs. 1 und 2 BRAO a. F. Somit hat der Gesetzgeber das zum anwaltlichen Berufsrecht bereits bestehende aktive Tätigkeitsgebot in die novellierte Fassung der BRAO übernommen. Auch in der Gesetzesbegründung wird auf das Erfordernis der aktiven Mitarbeit sämtlicher Gesellschafter zur Sicherung der Unabhängigkeit der Berufsausübungsgesellschaft und ihrer Gesellschafter hingewiesen (BT-Drs. 19/27670, S. 175). Demgegenüber spricht § 49 Abs. 1 StBerG n. F. lediglich davon, dass Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sich zu Berufsausübungsgesellschaften verbinden dürfen. Auch in § 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG n. F. (Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe) wird diese Formulierung erneut aufgenommen. Die Verbindung zu einer Berufsausübungsgesellschaft i. S. d. StBerG erfordert daher aufgrund des Gesetzeswortlautes – anders als die Regelung zur Berufsausübungsgesellschaft i. S. d. BRAO – grundsätzlich¹ keine aktive Tätigkeit der an ihr beteiligten Gesellschafter. Steuerberatungsgesellschaften konnten bereits nach bisheriger Rechtslage kapitalistische Strukturen aufweisen. Es war daher eine rein kapitalmäßige Beteiligung an ihnen möglich. Der Berufsstand hatte die Beibehaltung dieser Möglichkeit im Gesetzgebungsverfahren gefordert. Dem hat, wie der o. g. Vergleich mit den abweichenden Formulierungen der novellierten BRAO zeigt, der Gesetzgeber offenbar entsprochen. Die Mitarbeit der Gesellschafter in der Berufsausübungsgesellschaft wird auch nach neuem Recht im StBerG nicht gefordert. Auch in der Gesetzesbegründung zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes finden sich hierzu, anders als in der Gesetzesbegründung zu § 59b BRAO, keine Hinweise, was bei einer so gravierenden Änderung zur bisherigen Rechtslage jedoch zu erwarten gewesen wäre. Dass § 49 Abs. 2 StBerG n. F. lediglich im Zusammenhang mit der Regelung der zulässigen Rechtsformen von „Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung“ spricht, erscheint wegen der entsprechenden fehlenden Übernahme dieser Formulierung bei den maßgeblichen Regelungen des § 49 Abs. 1 StBerG n. F. und § 50 Abs. 1 StBerG n. F. sowie den

¹ Etwas anderes gilt nur für Gesellschafter, die einem Freien Beruf i. S. d. § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StBerG n. F. angehören, der nicht bereits unter § 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StBerG n. F. fällt, da § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StBerG n. F.-ausdrücklich regelt, dass diese ihren Beruf in der Gesellschaft ausüben müssen.

fehlenden Ausführungen zu einem Tätigkeitsgebot in der Gesetzesbegründung zu §§ 49, 50 StBerG n. F. als ein redaktionelles Versehen infolge der Übernahme der entsprechenden Regelung zur BRAO. Eine Beschränkung auf die kapitalmäßige Beteiligung an einer Berufsausübungsgesellschaft ist somit – wie nach bisherigem Recht zu Steuerberatungsgesellschaften – grundsätzlich (vgl. Rdn. 1) zulässig. Unbenommen ist jedoch die Möglichkeit zur aktiven Tätigkeit der Gesellschafter im Rahmen ihrer eigenen Befugnisse.

20. Müssen die mittelbar beteiligten Gesellschafter und auch die Gesellschafter einer Beteiligungs-GbR gemäß § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG aktiv in der Berufsausübungsgesellschaft, an der sie mittelbar beteiligt sind, tätig sein?

Da es keine Pflicht zur aktiven Tätigkeit der Gesellschafter in einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des StBerG gibt (s. Frage III.19), gilt dies erst recht nicht für die mittelbar an ihr beteiligten Gesellschafter.

21. Kann eine Gesellschaft in der Rechtsform eines Drittstaates (kein EU-Staat, kein EWR-Staat), insbesondere etwa nach US-amerikanischem und britischem Recht (z. B. LLC bzw. LLP) an einer Berufsausübungsgesellschaft beteiligt sein?

Ja, sofern diese nach § 207a BRAO n. F. im Inland zugelassen ist. Dann ist eine Beteiligung gemäß § 55a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG n. F. möglich. Im Übrigen dürfen sich Steuerberater und Steuerbevollmächtigte an Berufsausübungsgesellschaften beteiligen, wenn diese nach § 207a BRAO und § 159 PAO im Inland zugelassen sind (§ 50 Abs. 2 StBerG n. F.).

22. Besteht nach neuem Recht weiterhin die Möglichkeit, dass besonders befähigte Personen mit einer anderen Ausbildung als einer der in § 36 StBerG genannten Fachrichtungen nach Anerkennung durch die Steuerberaterkammer Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein können?

Nein, die Regelung ist ersatzlos weggefallen. Für vor dem 1. August 2022 anerkannte Steuerberatungsgesellschaften besteht gemäß § 157d Abs. 1 StBerG n. F. Bestandschutz, sodass bei diesen Gesellschaften solche Personen weiterhin Gesellschafter bleiben können. Scheidet dieser Gesellschafter jedoch künftig aus der Gesellschaft aus, muss im Falle des Eintritts eines neuen Gesellschafters dieser dem Personenkreis der §§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG n. F. entsprechen,

23. Kann künftig eine Person, die keiner der in § 50 StBerG n. F. genannten Berufsgruppen angehört, Beteiligte an einer Berufsausübungsgesellschaft sein, etwa wegen eines Erbfalls?

Nein, die Regelung des § 55 Abs. 2 Satz 2 StBerG a. F. mit der dort normierten Fünfjahresfrist ist ersatzlos weggefallen. Sollte zum 1. August 2022 bereits eine solche Frist in Gang gesetzt worden sein, ist jedoch für die entsprechende Gesellschaft davon auszugehen, dass sie bis zum Ablauf der Frist Bestandsschutz genießt (§ 157d Abs. 1 StBerG n. F.). Auch nach neuem Recht muss die Steuerberaterkammer vor dem Widerruf der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft eine angemessene Frist zur Herbeiführung des gesetzeskonformen Zustandes setzen (§ 55 Abs. 3 Nr. 1 StBerG n. F.). Nicht zuletzt im Hinblick auf das Absicherungsinteresse der Berufsangehörigen in Bezug auf ihre Angehörigen, erscheint es naheliegend, die frühere insoweit ausdrücklich normierte Fünfjahresfrist als Richtlinie bei der Bemessung der Frist heranzuziehen. Da Gesellschafter, die die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 StBerG n. F. nicht erfüllen, kein Stimmrecht haben (§ 55a Abs. 4 StBerG n. F.), droht keine Verletzung der Unabhängigkeit der Berufsausübungsgesellschaft.

24. Ist nach neuer Rechtslage wie bisher die Bildung einer Berufsausübungsgesellschaft als GmbH & Co. KG in der Form einer Einheits-KG zulässig, bei der die KG alleinige Gesellschafterin der Komplementärin ist?

Ja, das ist zulässig. Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Kommanditisten um einen Steuerberater/Steuerbevollmächtigten handelt, da eine Berufsausübungsgesellschaft ohne die (zumindest mittelbare) Beteiligung mindestens eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten nicht möglich ist (siehe auch Frage III.14).

25. Muss wie nach bisheriger Rechtslage die Mehrheit der Stimmrechte bestimmten Berufsgruppen zustehen?

Nein, die Regelung des § 50a Abs. 1 Nr. 5a StBerG a. F. wurde nicht übernommen. Die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ darf eine Berufsausübungsgesellschaft aber nur führen, wenn die Mehrheit der Stimmrechte Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten zusteht und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans mehrheitlich Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind (vgl. Frage VIII.1).

- 26. Nach § 50a Abs. 2 Satz 2 StBerG a. F. galten Stiftungen und eingetragene Vereine als Berufsangehörige im Sinne von § 50 Absatz 1 Nr. 1 StBerG a. F., wenn sie ausschließlich der Altersversorgung in der Steuerberatungsgesellschaft tätiger Personen und ihrer Hinterbliebenen dienten und die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe der Regelung in § 50 Abs. 4 StBerG a. F. entsprachen. Ist dies auch bei Neugründungen von Berufsausübungsgesellschaften nach dem 1. August 2022 noch möglich?**

Nein, die entsprechende Regelung ist weggefallen. Bereits vor dem 1. August 2022 als Steuerberatungsgesellschaften anerkannte Gesellschaften, an denen Stiftungen oder eingetragene Vereine im Sinne des § 50a Abs 2 Satz 2 StBerG beteiligt sind, genießen jedoch Bestandsschutz.

- 27. Ist es auch künftig möglich, dass eine Berufsausübungsgesellschaft eine Vielzahl von Berufsausübungsgesellschaften als sogenannte Vorratsgesellschaften gründet mit jeweils identischem Geschäftsführer und in denen erst nach entsprechender Veräußerung von einzelnen Anteilen an andere Berufsträger eine aktive Berufsausübung erfolgt?**

Da eine aktive Tätigkeit der Gesellschafter in einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des StBerG nicht erforderlich ist (s. Frage III-19), können auch künftig solche sogenannten Vorratsgesellschaften gegründet werden.

- 28. Was bedeutet die Neuregelung des § 55a Abs. 3 Satz 2 StBerG n. F., wonach Dritte nicht am Gewinn der Berufsausübungsgesellschaft beteiligt werden dürfen?**

Im Kontext mit der unverändert bestehenden Regelung, dass Anteile an einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft nicht für Rechnung Dritter gehalten werden dürfen (§ 55a Abs. 3 Satz 1 StBerG n. F.), will die Regelung den Ausschluss mittelbarer Beteiligungen für sämtliche Formen der Berufsausübungsgesellschaften sicherstellen. Auf diese Weise soll die Unabhängigkeit der Berufsausübungsgesellschaft garantiert werden. Unternehmensverträge nach den §§ 291 und 292 AktG, soweit es sich um einen Gewinnabführungsvertrag handelt, sind für Berufsausübungsgesellschaften ausgeschlossen (vgl. BT-Drs. 19/27670, S. 283). Das Gesetz definiert nicht, wer als Dritter im Sinne der Regelung zu gelten hat. Im Wege der negativen Abgrenzung lässt sich jedoch feststellen, dass jedenfalls ein Mitgesellschafter an der Berufsausübungsgesellschaft hiermit nicht gemeint ist. In der Gesetzesbegründung zur gleichlautenden Regelung der BRAO (§ 59i Abs. 3 BRAO n. F.) wird insoweit vom „externen Dritten“ gesprochen (BT-Drs. 19/27670, S. 192).

Eine Praxisverpachtung ist auch bei einer Berufsausübungsgesellschaft künftig grundsätzlich zulässig, da es sich bei den Pachtzinsen um keine Gewinnbeteiligung im Sinne des § 55a Abs. Satz 2 StBerG n. F. handelt.

IV. Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

1. Wer kann Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft sein?

- a) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte
- b) Angehörige eines Berufs gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG n. F.:
 - Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer,
 - Mitglieder der Patentanwaltskammer,
 - Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer,
 - Angehörige ausländischer Berufe, wenn
 - dieser in Bezug auf die Ausbildung zum Beruf und die Befugnisse des Berufsträgers dem Beruf des Steuerberaters/Steuerbevollmächtigten vergleichbar **und**
 - dieser den Voraussetzungen für die Berufsausübung nach den Anforderungen des StBerG im Wesentlichen entspricht,
 - Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer anderer Staaten, welche nach BRAO, PAO oder WPO ihren Beruf gemeinschaftlich mit den entsprechenden inländischen Berufsträgern ausüben dürfen,
 - Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen Freien Beruf i. S. d. § 1 Abs. 2 PartGG ausüben, **es sei denn**, dass hierdurch eine Gefährdung für den Steuerberater in seiner Stellung als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege entstehen würde.

2. Wie verhält es sich mit Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat?

Nach § 55b Abs. 1 Satz 2 StBerG n. F. bleiben mitbestimmungsrechtliche Regelungen unberührt. Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass die Beschränkung des für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat in Betracht kommenden Personenkreises nicht die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer von Berufsausübungsgesellschaften nach dem Mitbestimmungsgesetz und dem Drittelbeteiligungsgesetz berührt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Berufsausübungsgesellschaften eine Größe erreichen, die die Anwendbarkeit dieser Gesetze auslöst. In diesem Sonderfall besteht eine Ausnahme von der Beschränkung der Aufsichtsratsmitglieder auf die Angehörigen der in § 50 Abs. 1 StBerG n. F. genannten Berufe. Auch Arbeitnehmervertreter, die diesen Berufen nicht angehören (z. B. Steuerfachangestellte), können daher in diesen Fällen Mitglied des Aufsichtsrats einer Berufsausübungsgesellschaft sein. Bei einer anerkannten Berufsausübungsge-

sellschaft sind diese Aufsichtsratsmitglieder auch Mitglied der Steuerberaterkammer (vgl. § 74 Abs. 2 StBerG).

3. In welchen Fällen ist eine Mitgliedschaft im Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan der Berufsausübungsgesellschaft ausgeschlossen?

§ 55b Abs. 2 StBerG n. F. regelt zwei Fälle, in denen eine Mitgliedschaft im Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan ausgeschlossen ist:

- a) Zum einen regelt das Gesetz den Ausschluss des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans für Fälle, in denen der Versagungsstatbestand des § 40 Abs. 2 StBerG erfüllt ist, mithin die persönliche Eignung der Person nicht vorliegt. Dies ist anzunehmen, wenn der Betroffene
- nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
 - infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (gem. § 45 Abs. 1 StGB bei Verurteilung wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr),
 - aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters ordnungsgemäß auszuüben oder
 - sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde den Berufspflichten als Steuerberater nicht genügen.
- b) Darüber hinaus ist eine Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganstellung ausgeschlossen, wenn das Berufsgericht eine Maßnahme nach § 55b Abs. 5 Satz 3 StBerG n. F. (Aberkennung der Eignung zur Geschäftsführungs- bzw. Aufsichtstätigkeit als Parallele zur Ausschließung aus dem Beruf für Steuerberater gem. § 90 Abs. 1 Nr. 5 StBerG) verhängt hat.

4. Wie ist die Vorschrift des § 55b Abs. 3 StBerG n. F. auszulegen, nach der dem Geschäftsführungsorgan einer Berufsausübungsgesellschaft Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte „in vertretungsberechtigter Zahl“ angehören müssen?

Künftig stellt das Gesetz bei der Frage, wie viele Steuerberater Mitglied des Geschäftsführungsorgans sein müssen, auf die Vertretungsregelungen der Gesellschaft ab. Die Anzahl der erforderlichen Steuerberater in der Geschäftsführung bemisst sich mithin nach der Frage, welche Vertretungsregeln im Gesellschaftsvertrag vereinbart wurden.

- a) Sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass Geschäftsführer **Allein- oder Einzelvertretungsbefugnis** erhalten, so wäre dem gesetzlichen Erfordernis mit mindestens einem Steuerberater in der Geschäftsführung Genüge getan, da die Gesellschaft in diesem Fall wirksam durch einen Steuerberater vertreten werden könnte.
- b) Ist dem Gesellschaftsvertrag hingegen eine **gemeinschaftliche Vertretung** zu entnehmen, richtet sich die erforderliche Anzahl der Steuerberater in der Geschäftsführung nach der konkreten Ausgestaltung der Vertretungsregel. Kann die Gesellschaft etwa nur durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten werden, müssen mindestens zwei Steuerberater Mitglied der Geschäftsführung sein, sodass sichergestellt ist, dass die Gesellschaft durch Steuerberater vertreten werden kann.

5. Gelten die Berufspflichten bzw. das Berufsrecht der Steuerberater auch für Angehörige der anderen Freien Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG?

Ja. Nach § 55b Abs. 5 StBerG n. F. gelten die charakteristischen Berufspflichten der Steuerberater auch für diejenigen Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans der Berufsausübungsgesellschaft, die keine Gesellschafter sind.

Diese Pflichten ergeben sich aus § 51 Abs. 1 bis 3 StBerG n. F. und aus § 52 StBerG, in denen wiederum auf weitere Vorschriften verwiesen wird.

Für die Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans, welche Angehörige eines anderen Freien Berufs i. S. d. § 1 Abs. 2 PartGG und keine Gesellschafter sind, gelten somit die folgenden Berufspflichten des StBerG entsprechend:

§ 57, § 57a, § 62, § 62a, § 63, § 64, § 65, § 66, § 69, § 70, § 71, § 80 Abs. 1 Sätze 1 und 2

6. Ist es zulässig, wenn bei mehrstöckigen Gesellschaften in der beteiligten Gesellschaft nur Rechtsanwälte Geschäftsführer sind?

§ 55a Abs. 1 StBerG n. F. regelt die grundsätzliche Zulässigkeit von mehrstöckigen Berufsausübungsgesellschaften. Demnach darf beispielsweise eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft im Sinne der BRAO Gesellschafterin einer nach dem StBerG anerkannten Berufsausübungsgesellschaft sein. Nach Auffassung des BMF gilt in diesem Fall das Erfordernis des § 55b Abs. 3 StBerG n. F., dass dem Geschäftsführungsorgan

Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in vertretungsberechtigter Zahl angehören müssen, für die beteiligte Gesellschaft grundsätzlich nicht, da aufgrund ihrer Zulassung nach den Regelungen der BRAO die Kontrolle der Einhaltung von Berufspflichten durch eine Berufskammer sichergestellt wird. Eine Geschäftsführung der beteiligten Gesellschaft, bestehend allein aus Rechtsanwälten, wäre demnach zulässig.

Soweit die beteiligte Berufsausübungsgesellschaft jedoch die Geschäftsführung in einer nach dem StBerG zugelassenen Tochtergesellschaft wahrnimmt (z. B. in einer GmbH & Co. KG), gilt § 55a Abs. 1 Satz 2 StBerG n. F. in Verbindung mit § 55b Abs. 3 StBerG n. F., sodass in diesem Fall Steuerberater und Steuerbevollmächtigte in vertretungsberechtigter Anzahl dem Geschäftsführungsorgan der beteiligten Gesellschaft angehören müssen.

V. Anerkennungsverfahren

1. In welchen Fällen muss ein Anerkennungsverfahren nach §§ 49 ff. StBerG durchgeführt werden?

Das Gesetz nimmt eine Negativabgrenzung vor, indem es sagt, wann kein Anerkennungsverfahren erforderlich ist.

Keiner Anerkennung bedürfen Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Steuerberater und Steuerbevollmächtigte oder Angehörige eines in § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StBerG genannten Berufs angehören. Auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften bedürfen keiner Anerkennung (§ 53 Abs. 1 Satz 2 StBerG). Unberührt bleibt der freiwillige Antrag auf eine Anerkennung (§ 53 Abs. 1 Satz 3 StBerG).

Demnach sind stets anerkennungspflichtig:

- Kapitalgesellschaften,
- Personengesellschaften mit Haftungsbeschränkung (z. B. PartGmbH, KG, GmbH & Co. KG),
- Personengesellschaften mit ausländischen Gesellschaftern,
- Personengesellschaften mit Freien Berufen im Sinne von § 1 Abs. 2 PartGG (§ 53 Abs. 1 Satz 1 und 2 StBerG).

2. Müssen bereits anerkannte Steuerberatungsgesellschaften ein neues Anerkennungsverfahren durchlaufen?

Nein. Wenn eine Gesellschaft vor dem 1. August 2022 als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt wurde, gilt diese Anerkennung als Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 53 StBerG (§ 157d Abs. 1 StBerG).

3. Wie weit geht der Bestandsschutz für Steuerberatungsgesellschaften, die vor dem 1. August 2022 anerkannt wurden?

§ 157d Abs. 1 StBerG gewährt anerkannten Steuerberatungsgesellschaften lediglich dahingehend Bestandsschutz, dass sie nicht erneut ein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Im Übrigen gelten für diese Berufsausübungsgesellschaften die gleichen Vorschriften wie für alle anderen Berufsausübungsgesellschaften auch, also auch die

höheren Versicherungssummen des § 55f Abs. 3 bis 5 StBerG n. F. (vgl. auch Frage VII.9). Ändern sich nach dem 1. August 2022 die Gesellschafter-, die Stimmrechts- oder Geschäftsführungsorganverhältnisse, besteht Bestandsschutz nur so lange und so weit, wie auch nach der Änderung die Anerkennungsvoraussetzungen nach neuem Recht erfüllt sind (Einzelheiten hierzu unter Frage IX.2). Ist dies der Fall, bedarf es trotz der Änderung der Verhältnisse keiner erneuten Anerkennung. Sind die Anerkennungsvoraussetzungen nach neuem Recht durch die Veränderung der Verhältnisse nicht mehr erfüllt, besteht kein Bestandsschutz und muss die Steuerberaterkammer die Anerkennung widerrufen, § 55 Abs. 3 Nr. 1 StBerG n. F.

4. Was müssen anerkennungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften (IV.1.), die bislang nicht als Berufsausübungsgesellschaft bzw. Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind, beachten?

Diese Berufsausübungsgesellschaften müssen bis zum 1. November 2022 ihre Anerkennung beantragen (§ 157d Abs. 2 Satz 1 StBerG n. F.). Betroffen sind insbesondere die (einfachen) Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung, die vor dem 1. August 2022 nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt wurden.

5. Welche Unterlagen sind im Anerkennungsverfahren beizubringen?

Zur Erleichterung des Antragsverfahrens stellen die Steuerberaterkammern einen Vor- druck „Antrag auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft“ nebst „Anlage zum Antrag auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft“ sowie ein „Merkblatt zur Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft“ zur Verfügung. Dem Antrag sollten folgende Unterlagen/Nachweise beigelegt werden:

- Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung,
- vorläufige Deckungszusage oder Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung,
- Namen und Berufe der Gesellschafter, der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie aller mittelbar beteiligten Personen,
- sind juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften Gesellschafter: deren Name oder Firma, deren Sitz und – sofern gesetzlich vorgegeben – das für sie zuständige Register und die Registernummer,
- ein Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr,
- eine Erklärung dazu, dass sich die Gesellschaft nicht in Vermögensverfall befindet.

- Erfolgt eine Verbindung mit Angehörigen anderer Freier Berufe nach § 1 Abs. 2 PartGG (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StBerG n. F.) müssen diese Personen weitere Erklärungen/Nachweise zu ihrer persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit abgeben („Anlage zum Antrag auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft“).

6. Wann wird die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft wirksam?

Nach § 54 Abs. 4 StBerG n. F. wird die Anerkennung wirksam mit Aushändigung der Anerkennungsurkunde. Unter Aushändigung ist dem Wortsinn entsprechend zunächst die Übergabe von Hand zu Hand zu verstehen. Die Urkunde ist aber auch dann „ausgehändigt“ im Sinne des Gesetzes, wenn sie auf andere Weise mit Wissen und Wollen der Steuerberaterkammer in die Hände der Antragstellerin gelangt und diese sie vorbehaltlos annimmt. Es genügt die Zustellung durch die Post. Maßgeblicher Zeitpunkt für die „Aushändigung“ ist nicht das Datum auf der Urkunde, sondern der Tag der „Zustellung“, der sich bei postalischer Versendung der Urkunde aus dem Empfangsbekenntnis oder der Postzustellungsurkunde ergibt. Sobald die technischen Möglichkeiten geschaffen sind, kann die Zustellung auch elektronisch, z. B. über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt), erfolgen.

7. Bedarf es weiterer Anerkennungen/Zulassungen durch die Wirtschaftsprüferkammer und/oder die zuständige Rechtsanwaltskammer, wenn Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und/oder Rechtsanwälte beteiligt sind?

Verbinden sich Steuerberater und Steuerbevollmächtigte zu einer Berufsausübungsgesellschaft, deren Unternehmensgegenstand insbesondere die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist, bedarf es nur der Anerkennung durch die zuständige Steuerberaterkammer.

Sind auch Rechtsanwälte beteiligt und ist Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft auch die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten, bedarf es zusätzlich der Zulassung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer.

Eine Berufsausübungsgesellschaft, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten und die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist und an der kein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter beteiligt ist, bedarf nicht der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft durch die Steuerberaterkammer.

Ebenfalls keiner Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft bedürfen anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und anerkannte Buchprüfungsgesellschaften (§ 53 Abs. 1 Satz 2 StBerG (s. Frage V.1)).

VI. Berufliche Niederlassung, Sitz

1. Wann ist im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine berufliche Niederlassung der Berufsausübungsgesellschaft zu unterhalten?

Nach § 53 Abs. 2 StBerG n. F. ist die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft zu erteilen, wenn die dort in den Nummern 1 bis 3 näher beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Die Aufzählung der Voraussetzungen in den Nummern 1 bis 3 enthält keine Bestimmung, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Gesellschaft eine berufliche Niederlassung begründet haben muss. Die dann anerkannte Berufsausübungsgesellschaft hat jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung im Bezirk der Steuerberaterkammer nach § 55e StBerG n. F. eine berufliche Niederlassung einzurichten.

2. Was ist unter „Sitz“ in § 55e StBerG n. F. zu verstehen?

Unter „Sitz“ einer Berufsausübungsgesellschaft in § 55e StBerG n. F. ist nach Auffassung des BMF der Sitzungssitz zu verstehen. Dort muss eine Organisationseinheit vorhanden sein, in der die für die Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen vorgehalten werden.

3. Muss am Ort der beruflichen Niederlassung der Gesellschaft zumindest ein Geschäftsführer seine eigene berufliche Niederlassung einrichten?

Nein. § 55e StBerG n. F. bestimmt nur, dass am Ort der beruflichen Niederlassung, also am Sitzungssitz der Gesellschaft oder aber im Nahbereich des Sitzes der Gesellschaft, mindestens ein geschäftsführender Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig ist. Dabei wird abgestellt auf die Organmitgliedschaft innerhalb einer Gesellschaft und nicht, wie z. B. bei einer GmbH & Co.KG, auf einen geschäftsführenden Kommanditisten.

Es reicht nach dem Wortlaut des § 55e Abs. 1 StBerG n. F. eine (d. h. irgendeine) Tätigkeit aus. Der geschäftsführende Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte kann nach dem Wortlaut der Vorschrift seine eigene berufliche Niederlassung z. B. aufgrund einer Tätigkeit als selbstständiger Steuerberater in eigener Kanzlei auch an einem Ort außerhalb des Nahbereichs haben.

Hinweis: Die BStBK setzt sich im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen dafür ein, § 55e Abs. 1 StBerG dahingehend zu ändern, dass am Sitz der Gesellschaft oder in deren Nahbereich mindestens

ein geschäftsführender Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter **seine berufliche Niederlassung** haben muss. Bis zu einer möglichen Änderung des Steuerberatungsgesetzes sollten Berufsangehörige zur Auslegung des § 55g Abs. 1 StBerG n. F. Rücksprache mit der für sie zuständigen Steuerberaterkammer nehmen.

4. Gilt § 55e StBerG n. F. auch für (bestehende) Partnerschaftsgesellschaften, wenn nicht am Sitz der Gesellschaft, sondern „nur“ in einer Zweigniederlassung ein Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigter tätig ist?

Ja. § 55e StBerG n. F. bestimmt, dass am Ort der beruflichen Niederlassung, also am Satzungssitz der Gesellschaft oder aber im Nahbereich des Sitzes der Gesellschaft, mindestens ein geschäftsführender Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig ist. Auch am Sitz oder aber im Nahbereich des Sitzes einer Partnerschaftsgesellschaft muss demnach ein Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigter tätig sein.

Praxishinweis: Ist ein Steuerberater als einziger Partner am Sitz der Partnerschaftsgesellschaft bzw. in deren Nahbereich tätig (vgl. § 55e Abs. 1 StBerG), kann er – vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG – kein Leiter einer weiteren Beratungsstelle der Partnerschaftsgesellschaft sein. Denn er ist kein „anderer“ Steuerberater i. S. d. § 34 Abs. 2 Satz 2 StBerG.

5. Drohen Konsequenzen bei Nichterfüllung der Nahbereichsregelung?

Verstöße gegen die Nahbereichsregelung stellen Berufspflichtverletzungen dar, die die Kammern mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen von Berufsaufsichtsverfahren ahnden können. Ob zu diesen berufsrechtlichen Maßnahmen auch ein Widerruf der Anerkennung gehört, ist angesichts der nicht eindeutigen Gesetzesformulierung derzeit unklar. Die BStBK setzt sich hier für eine gesetzliche Klarstellung dahingehend ein, dass auch bei einem Verstoß gegen die Nahbereichsregelung ein Widerruf der Anerkennung zu erfolgen hat.

6. Was ist unter „berufliche Niederlassung“ im Sinne des § 55e StBerG n. F. zu verstehen?

Das StBerG macht dazu keine Aussage. Nach der Gesetzesbegründung zur BRAO muss am Sitz der Berufsausübungsgesellschaft „eine Organisationseinheit vorhanden

sein, in der die für die Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen vorgehalten werden.“

7. Muss sich bei Kapitalgesellschaften der Verwaltungssitz am Satzungssitz befinden?

Der Satzungssitz hat eher eine rein formelle Funktion. Dabei handelt es sich um den sich aus der Satzung einer Gesellschaft ergebenden Sitz, z. B. nach § 7 GmbHG. Der Satzungssitz bestimmt die Zuständigkeit des Register-, Prozess- und Insolvenzgerichts und muss sich stets im Inland befinden.

Davon zu unterscheiden ist der Verwaltungssitz. Das ist der Ort, von dem aus tatsächlich die Geschäftsleitung ausgeübt wird.

Es ist nicht erforderlich, dass die Gesellschaft am Registersitz tatsächlich auch ihren Verwaltungssitz unterhält. Unterhält die Gesellschaft einen Verwaltungssitz nicht am Registersitz, so handelt es sich bei dem Verwaltungssitz um eine weitere Beratungsstelle, für die die §§ 55e Abs. 3, 34 Abs. 2 StBerG entsprechend anzuwenden sind.

8. Wie verhält es sich bei Personen(handels)gesellschaften (GbR, OHG, KG)?

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) im Jahr 2024 haben eingetragene Personen(handels)gesellschaften die Möglichkeit der Ausübung eines Sitzwahlrechts. Wie bei Kapitalgesellschaften kann bei allen Personen(handels)gesellschaften zukünftig der Verwaltungssitz vom Satzungssitz abweichen, was für die GbR (Sozietät) die Möglichkeit eröffnet, ihre gesamten Tätigkeiten auch im Ausland auszuüben, sofern sie über einen im Gesellschaftsregister eingetragenen Satzungssitz im Inland verfügt.

9. Wozu sind Berufsausübungsgesellschaften mit Sitz im Ausland verpflichtet?

Berufsausübungsgesellschaften mit Sitz im Ausland sind verpflichtet, eine weitere Beratungsstelle im Inland zu unterhalten oder einen Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz im Inland zu benennen (§ 55e Abs. 2 StBerG n. F.).

10. Welche Steuerberaterkammer ist für das Anerkennungsverfahren als Berufsausübungsgesellschaft zuständig, wenn die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz im Ausland hat?

Für Berufsausübungsgesellschaften mit Sitz im Ausland ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Kammerbezirk die weitere Beratungsstelle unterhalten wird oder der Zustellungsbevollmächtigte ansässig ist (§ 53 Abs. 1 Satz 4 StBerG n. F.).

11. Denkbar ist, dass größere Gesellschaften, die ihren Sitz nicht im Inland haben, mehrere Zweigniederlassungen im Bundesgebiet unterhalten. Wie bestimmt sich in diesen Fällen die Kammerzugehörigkeit?

Nach § 53 Abs. 1 Satz 4 StBerG n. F. ist die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Kammerbezirk die weitere Beratungsstelle unterhalten wird oder der Zustellungsbevollmächtigte ansässig ist. Sofern größere Gesellschaften mehrere Beratungsstellen im Bundesgebiet unterhalten, wäre ein Antrag auf Anerkennung bei allen Kammern möglich, in deren Kammerbezirk weitere Beratungsstellen unterhalten werden. Die Kammerzugehörigkeit kann sich nach Auffassung des BMF in diesen Fällen danach bestimmen, wo der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde.

12. Bei welcher Steuerberaterkammer ist die Berufsausübungsgesellschaft mit Sitz im Ausland Mitglied?

Berufsausübungsgesellschaften mit Sitz im Ausland sind Mitglied der Steuerberaterkammer, die sie anerkannt hat (§ 74 Abs. 3 StBerG n. F.).

VII. Berufshaftpflichtversicherung

1. Müssen künftig auch Gesellschaften bürgerlichen Rechts und einfache Partnerschaftsgesellschaften eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen?

Ja. Nach § 55f Abs. 1 StBerG n. F. sind Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform. Eine Mitversicherung über die Versicherungen der Gesellschafter reicht daher nicht aus.

2. Genügen die Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft ihrer eigenen Versicherungspflicht (als selbstständige Steuerberater nach § 67 Abs. 1 StBerG), indem sie über die Versicherung der Gesellschaft mitversichert sind?

Dies gilt nur für die Partner einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB), soweit diese ausschließlich für die PartG mbB tätig sind (vgl. § 51 Abs. 3 DVStB). Da es eine dem § 51 Abs. 3 DVStB entsprechende Regelung für andere Rechtsformen nicht gibt, reicht bei diesen eine Mitversicherung der Gesellschafter in der Versicherung der Berufsausübungsgesellschaft dagegen nicht aus (insbesondere bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der einfachen Partnerschaftsgesellschaft i. S. d. § 8 Abs. 1 PartGG). In diesen Fällen ist daher eine kumulative Versicherung von Berufsausübungsgesellschaft und Gesellschaftern erforderlich. Dabei ist es auch zulässig, wenn diese in einer einheitlichen Police erfolgt.

3. Nach § 55f Abs. 1 StBerG n. F. sind Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet, die Berufshaftpflichtversicherung während der Dauer ihrer Betätigung aufrechtzuerhalten. Wie lange muss die Versicherung bestehen?

Die Pflicht zur Aufrechterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung endet erst dann, wenn die Tätigkeit nach außen **klar erkennbar** beendet wird (z. B. Mitteilung an die Mandanten bzw. die Öffentlichkeit, kein geschäftlicher Internetauftritt der Gesellschaft mehr). Dies gilt auch bei einer nur vorübergehenden Einstellung der Tätigkeit der Gesellschaft. Die Regelung findet zwar auch auf die anerkannten Berufsausübungsgesellschaften Anwendung, da § 55f Abs. 1 StBerG n. F. im Gegensatz zu dem bisherigen § 59j Abs. 1 BRAO nicht auf die Zulassung („während der Dauer ihrer Zulassung“), sondern auf die Tätigkeit („während der Dauer ihrer Betätigung“) abstellt. Bei einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft bleibt die Versicherungspflicht nach Ansicht des BMF aber während der Anerkennung regelmäßig bestehen, da eine Gesellschaft, deren

Anerkennung noch fortbesteht, ihre Tätigkeit nicht erkennbar eingestellt hat. Die BStBK setzt sich gegenüber dem BMF insoweit für eine gesetzliche Klarstellung ein.

4. Ergeben sich Änderungen bei der Mindestversicherungssumme und der Jahreshöchstleistung?

Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall wird mit Ausnahme der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) gegenüber der bisherigen Gesetzeslage (Mindestversicherungssumme von 250.000,00 €) erhöht. Hinsichtlich der Höhe ist künftig zwischen zwei Kategorien von Berufsausübungsgesellschaften zu unterscheiden:

Bei Gesellschaften, bei denen rechtsformbedingt für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird (insbesondere Kapitalgesellschaften wie GmbH und AG, PartG mbB), beträgt die Mindestversicherungssumme 1.000.000,00 €. Nach der Gesetzesbegründung soll dies auch für die Kommanditgesellschaft und damit auch für die GmbH & Co. KG gelten, da die Kommanditgesellschaft eine umfassende Haftungsbefreiung erlaubt, soweit die Haftungssumme durch die jeweiligen Kommanditisten geleistet worden ist. Für Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen (insbes. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einfache Partnerschaftsgesellschaft i. S. v. § 8 Abs. 1 PartGG, OHG), schreibt das Gesetz eine Mindestversicherungssumme i. H. v. 500.000,00 € vor. Für die einfache Partnerschaftsgesellschaft gilt die Mindestversicherungssumme von 500.000,00 €, da die Haftung der Partner nicht insgesamt beschränkt ist. Die handelnden Partner haften persönlich mit dem Privatvermögen.

Hinsichtlich der Jahreshöchstleistung ist die Anzahl der Gesellschafter bzw. Geschäftsführer maßgeblich: Die Jahreshöchstleistung kann nach § 55f Abs. 5 Satz 1 StBerG n. F. auf den Betrag der Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Bei mehrstöckigen Berufsausübungsgesellschaften, bei denen Gesellschafter nicht eine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft ist, ist bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung nicht die beteiligte Berufsausübungsgesellschaft, sondern die Anzahl der Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, der beteiligten Berufsausübungsgesellschaft maßgeblich (vgl. § 55f Abs. 2 Satz 2 StBerG n. F.). In

jedem Fall muss die Jahreshöchstleistung jedoch das Vierfache der Mindestversicherungssumme betragen.

5. Werden auch die Gesellschafter einer Beteiligungs-GbR gemäß § 55a Abs. 1 Satz 2 StBerG n. F. bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung mitberücksichtigt?

Nein, da es sich bei der Beteiligungs-GbR nicht selbst um eine Berufsausübungsgesellschaft handelt und § 55f Abs. 5 Satz 2 StBerG n. F. nur auf den Fall Anwendung findet, dass eine Berufsausübungsgesellschaft Gesellschafterin einer anderen Berufsausübungsgesellschaft ist.

6. Wie muss die Maximierung der Jahreshöchstleistung bei interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften erfolgen?

Es gelten jeweils die Anforderungen des einschlägigen Berufsrechts (Trennung nach Berufsrechten), s. auch Frage VII.13.

Beispiel: Die Berufsausübungsgesellschaft hat 10 Gesellschafter, davon 2 Rechtsanwälte und 8 Steuerberater. Die Maximierung der Jahreshöchstleistung muss den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme nach BRAO und den achtfachen Betrag der Mindestversicherungssumme nach StBerG umfassen.

7. Entfällt mit Wirkung zum 1. August 2022 die Pflicht zur angemessenen Versicherung?

Durch die Gesetzesform wurde in § 67 Abs. 1 StBerG hinsichtlich der Versicherungspflicht von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten das Wort „angemessen“ gestrichen. Auch § 55f Abs. 1 StBerG n. F. sieht für Berufsausübungsgesellschaften keine Pflicht zu einer angemessenen Versicherung vor. Entscheidend für die Erfüllung der Versicherungspflicht ist daher allein, dass die Berufshaftpflichtversicherung die summenmäßigen Vorgaben des StBerG und der DVStB zur Mindestversicherungssumme und zur Jahreshöchstleistung erfüllt. Gleichwohl bleibt die Empfehlung bestehen, dass die vereinbarte Versicherungssumme die jeweils ausgeübten Berufstätigkeiten und die dabei drohenden Haftungsrisiken angemessen berücksichtigen sollte.

8. Welche Folgen hat die Erhöhung der Mindestversicherungssumme für die Haftungsbegrenzung in Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB)?

Die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden kann in Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) nur dann wirksam begrenzt werden, wenn Versicherungsschutz für den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme besteht (§ 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG). In den Fällen, in denen sich für Berufsausübungsgesellschaften die Mindestversicherungssummen ab dem 1. August 2022 erhöhen, besteht deshalb Handlungsbedarf, wenn die Haftung in AAB auch ab dem 1. August 2022 wirksam begrenzt werden soll.

Beispiel: Eine Steuerberatungs-GmbH, für die nach derzeitigem Recht eine Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € vorgesehen ist, kann ihre Haftung in AAB aktuell noch wirksam begrenzen, wenn sie eine Deckungssumme von 4 x 250.000,00 € (1.000.000,00 €) abschließt. Ab dem 1. August 2022 ist für die GmbH eine Mindestversicherungssumme von 1.000.000,00 € vorgesehen. Eine wirksame Haftungsbegrenzung ist dann nur noch möglich, wenn vertraglich eine Deckungssumme von 4 x 1.000.000,00 € (= 4.000.000,00 €) vereinbart ist.

Die Haftung in AAB kann gemäß § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG nur auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme auf 500.000,00 bzw. 1.000.000,00 € erhöht sich ab 1. August 2022 auch der Mindestbetrag der Haftungsbegrenzung durch AAB auf 2.000.000,00 bzw. 4.000.000,00 €. Daher sollten Berufsausübungsgesellschaften, die von den Veränderungen betroffen sind, rechtzeitig Anpassungen ihrer AAB in allen laufenden Mandaten vorbereiten. Denn werden die Haftungsbegrenzungsklauseln in den AAB bis zum 1. August 2022 nicht angepasst und der Betrag der Haftungsbegrenzung nicht entsprechend erhöht, werden diese ab diesem Zeitpunkt unwirksam.

Da die AAB durch diese Anpassung geändert werden, ist es erforderlich, die neuen AAB in jedem Einzelfall in die Verträge mit den Mandanten einzubeziehen. Um diesbezüglich auf der sicheren Seite zu sein, empfiehlt es sich, auch im Geschäftsverkehr mit Unternehmen entsprechend § 305 Abs. 2 BGB die Geltung der geänderten AAB mit dem Mandanten zu vereinbaren. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass die Gesellschaft dem Mandanten die geänderten AAB übersendet und sich das Einverständnis des

Mandanten zur Änderung der AAB einholt bzw. sich die neuen AAB vom Mandanten bestätigen lässt (z. B. durch Rücksendung eines vom Mandanten gegengezeichneten Exemplars der geänderten AAB).

9. Gilt der Bestandsschutz für vor dem 1. August 2022 anerkannte Steuerberatungsgesellschaften nach § 157d Abs. 1 StBerG n. F. auch für die Erhöhung der Mindestversicherungssumme und der Jahreshöchstleistung?

Nein. Die neuen Anforderungen an die Mindestversicherungssumme und die Jahreshöchstleistung gelten ab dem 1. August 2022 auch für bereits vor diesem Datum anerkannte Steuerberatungsgesellschaften.

Nach § 157d Abs. 1 StBerG n. F. gilt in dem Fall, dass eine Gesellschaft vor dem 1. August 2022 als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt wurde, diese Anerkennung als Anerkennung der Gesellschaft als Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 53 StBerG n. F. Die Vorschrift gewährt den anerkannten Steuerberatungsgesellschaften Bestandsschutz nur in dem Sinne, dass sie nicht erneut ein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Ihre bestehende Anerkennung soll daher auch als Anerkennung im Sinne des § 53 StBerG gelten. Im Übrigen gelten für diese Berufsausübungsgesellschaften jedoch die gleichen Anforderungen an den Versicherungsschutz wie für alle anderen Berufsausübungsgesellschaften auch.

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 StBerG n. F. ist Voraussetzung für die Anerkennung zwar auch der Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Anders als bei den Anforderungen an die Gesellschafter und Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans, hinsichtlich derer § 53 Abs. 2 Nr. 1 StBerG n. F. auf die einschlägigen Vorschriften und damit die dort geregelten Voraussetzungen verweist, fehlt bezüglich der Berufshaftpflichtversicherung ein Verweis auf die Regelungen zur Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung (§ 55f Abs. 3 und 4 StBerG n. F.). Dieser Umstand und Gründe des Verbraucher- und Mandantenschutzes sprechen ebenfalls dafür, dass der Bestandsschutz nur für die generelle Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung gilt, nicht aber auch hinsichtlich der erhöhten Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung.

10. **Ist bei der PartG mbB, die zum 1. November 2022 anerkennungspflichtig ist, bei der Anerkennung die Vorlage einer neuen Versicherungsbestätigung erforderlich?**

Die Vorlage einer neuen Versicherungsbestätigung ist nicht erforderlich, wenn die Versicherung der PartG mbB die Versicherungsanforderungen nach neuem Recht bereits erfüllt. Nur wenn dies nicht der Fall ist, muss eine neue Versicherungsbestätigung ausgestellt und vorgelegt werden.

11. **Stellt die Versicherung automatisch eine neue Versicherungsbestätigung aus?**

Die Versicherer stellen nur auf Initiative der Berufsausübungsgesellschaft als Versicherungsnehmerin eine neue Versicherungsbestätigung gemäß den geänderten Versicherungsanforderungen aus. Voraussetzung dafür ist, dass der aktuelle Versicherungsvertrag diese geänderten Anforderungen bereits zu diesem Zeitpunkt oder spätestens ab dem 1. August 2022 erfüllt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für alle Berufsausübungsgesellschaften mit Ausnahme der PartG mbB ab dem 1. August 2022 eine höhere Versicherungssumme bestätigt werden muss.

12. **Wird die Bundessteuerberaterkammer die künftigen Versicherungsbestätigungen mit den Versicherern abstimmen und den Kammern ein abgestimmtes Muster zur Verfügung stellen?**

Ja. Die mit dem Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) abgestimmte Musterversicherungsbestätigung ([Anlage](#)) ist diesem FAQ-Katalog beigelegt.

13. **Was ist bei der Versicherung einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft zu beachten?**

Gegenseitige Deckung für gegenseitige Haftung – Versicherung nach dem „Partizipationsmodell“

Die neuen erweiterten Möglichkeiten der beruflichen Zusammenarbeit gemäß § 50 StBerG n. F. führen zu **neuen Haftungsszenarien** für die Gesellschafter einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft und zu **neuen Anforderungen an den Versicherungsschutz**. Denn bei Personengesellschaften und Personenhandelsgesellschaften führt die berufliche Zusammenarbeit zu einer **gegenseitigen akzessorischen Haftung** der einzelnen Gesellschafter für Pflichtverletzungen **berufsangehöriger und beruhsfremder Gesellschafter**. Zur Absicherung dieser neuen Haftungsszenarien hat der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) folgende

unverbindliche Musterklausel zur Versicherung der interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft bekannt gegeben:

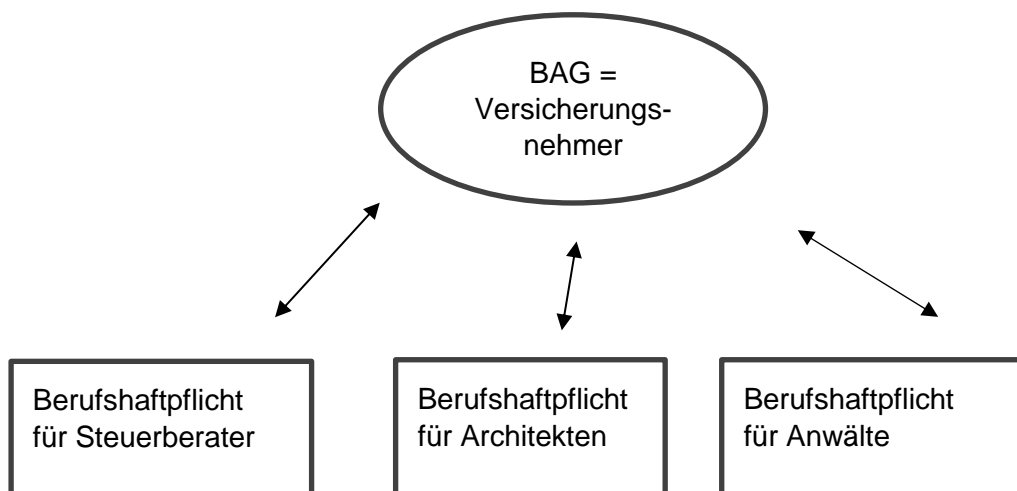
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch eines berufsfremden Gesellschafters, soweit dieser für einen Versicherungsfall des in diesem Vertrag versicherten berufsangehörigen Versicherungsnehmers in Anspruch genommen wird.

Mit der Klausel wird insbesondere die sich aus Berufsfehlern eines Gesellschafters für die jeweils anderen berufsfremden Gesellschafter ergebende akzessorische gesellschaftsrechtliche Haftung versichert.

Berufsausübungsgesellschaft ist Versicherungsnehmer

Die Klausel geht davon aus, dass die Berufsausübungsgesellschaft – und nicht der einzelne Gesellschafter – Versicherungsnehmer ist. Werden in einer **Berufsausübungsgesellschaft verschiedene Berufe gemeinschaftlich ausgeübt**, kann die Berufsausübungsgesellschaft separate Versicherungsverträge für die verschiedenen Berufe abschließen.

Beispiel: Eine interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft mit Gesellschaftern aus **drei verschiedenen Berufsgruppen** (Steuerberater, Architekt und Anwalt) schließt als Versicherungsnehmer **drei Versicherungsverträge** ab (eine Berufshaftpflichtversicherung für Steuerberater, eine Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und eine Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte).



Beachte: Im Interesse aller Gesellschafter ist unbedingt darauf zu achten, dass im o. g. Beispiel die unverbindliche Musterklausel sowohl in der Anwalts- als auch in der Steuerberater- und in der Architektenhaftpflichtversicherung vereinbart ist.

Versicherungsschutz besteht nach der Musterklausel jeweils im Umfang desjenigen Versicherungsvertrages, den die Berufsausübungsgesellschaft für **die jeweilige Berufsgruppe** abgeschlossen hat. Dies entspricht der Gesetzesbegründung zu § 59n BRAO, in der ausdrücklich klargestellt wird²: „Maßstab für eine solche gegenseitige **freiwillige Versicherung der akzessorischen** Haftung ist hinsichtlich des Versicherungsumfanges das Berufsrecht derjenigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter, deren beruflicher Betätigung die zum Schadensersatz führende Pflichtverletzung zuzurechnen ist, **nicht dagegen das jeweils strengste Berufsrecht.**“

13. Was gilt für Scheinsozietäten?

Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften wird es für die Annahme einer Berufsausübungsgesellschaft allein darauf ankommen, ob für die rechtsuchenden Bürger nach außen hin eine gemeinschaftliche Berufstätigkeit erkennbar ist. Nicht entscheidend ist daher, was sich konkret aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt, d. h. wer in Wahrheit Gesellschafter ist. Liegt nach den Rechtsscheingrundsätzen eine Scheinsozietät vor, hat sich diese Gesellschaft zu versichern. Ferner muss davon ausgegangen werden, dass der Begriff des Gesellschafters in § 55f Abs. 5 StBerG n. F auch die sogenannten Scheingesellschafter umfasst. Alle Gesellschafter und Scheingesellschafter sind daher für die Maximierung (Jahreshöchstleistung) zu berücksichtigen.

² Bundestagsdrucksache 19/27670, S. 198

VIII. Bezeichnung der Berufsausübungsgesellschaft

1. Unter welchen Voraussetzungen ist einer Berufsausübungsgesellschaft das Führen der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ erlaubt?

Berufsausübungsgesellschaften, bei denen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die **Mehrheit der Stimmrechte** innehaben und bei denen die **Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans** Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, dürfen die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ führen (§ 55g StBerG n. F.).

2. Besteht eine Verpflichtung, die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ zu führen, wenn die übrigen (Anerkennungs-)Voraussetzungen vorliegen?

Wird eine Berufsausübungsgesellschaft gegründet, so wird die Gesellschaft durch Ausstellung einer Urkunde nach § 54 Abs. 4 StBerG n. F. als Berufsausübungsgesellschaft anerkannt, wenn die (Anerkennungs-)Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 40 Abs. 3 DVStB).

Nach § 53 StBerG a. F. war eine Gesellschaft noch verpflichtet, die Bezeichnung in die Firma oder den Namen aufzunehmen. Den Paragraphen enthält das StBerG nicht mehr. Nach § 55g StBerG n. F. **darf** nunmehr die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ geführt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 55g StBerG n. F. vorliegen. Die Gesetzesbegründung gibt dazu wieder, dass die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ (lediglich) als Unterbegriff der Bezeichnung „Berufsausübungsgesellschaft“ beibehalten wird.

Die Berufsausübungsgesellschaft kann also, muss aber nicht die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ führen.

Zu beachten ist, dass nach wie vor ordnungswidrig handelt, wer unbefugt die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ oder eine einer solchen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung benutzt (§ 161 Abs. 1 StBerG). § 161 Abs. 1 StBerG gilt jedoch nicht für die Bezeichnung „Berufsausübungsgesellschaft“.

Vor dem Hintergrund der Liberalisierung der Vorschriften zum Gesellschafterkreis und der Erweiterung auf alle Freien Berufe kann die freiwillige Führung der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ wie eine Spezialisierungskennzeichnung wirken und damit auch einen Wettbewerbsvorteil bedeuten.

3. Ändert sich etwas für Gesellschaften, die bereits vor der Gesetzesänderung als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt waren oder genießen diese Bestandschutz?

- a) Die anerkannte Steuerberatungsgesellschaft genügt hinsichtlich der Stimmrechte und/oder der Geschäftsführung nicht den Mehrheitserfordernissen des § 55g StBerG n. F.**

War eine Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft vor dem 1. August 2022 anerkannt, so gilt diese damalige Anerkennung nunmehr als Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 53 StBerG (§ 157d Abs. 1 StBerG n. F.).

Damit gilt sie kraft gesetzlicher Fiktion als anerkannte Berufsausübungsgesellschaft. Um die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ (weiterhin) führen zu dürfen, müssen jedoch die Voraussetzungen des § 55g StBerG n. F. zusätzlich erfüllt sein.

Die Gesetzesbegründung stellt insoweit klar, dass „Steuerberatungsgesellschaften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannt wurden, (...) nicht erneut ein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Ihre bestehende Anerkennung soll daher als Anerkennung im Sinne des § 53 StBerG-E behandelt werden“.

Ohne diese Gesetzesfiktion hätte also jede Gesellschaft erneut ein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen mit der Folge, sämtliche Voraussetzungen darlegen zu müssen, die für eine Anerkennung notwendig sind. Dies hätte auch und erst recht für den Fall gegolten, wenn die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ geführt werden soll.

Bereits zuvor anerkannte Gesellschaften genießen somit insoweit Bestandschutz, als dass ihnen kraft gesetzlicher Fiktion ein nochmaliges Anerkennungsverfahren erspart wird. Die gesetzliche Fiktion erstreckt sich mithin nur auf die Anerkennung, nicht jedoch auf die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“.

Folglich besteht Handlungsbedarf bei all jenen Gesellschaften, die in der Firma die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ führen, obwohl die Anforderungen des § 55g StBerG nicht vorliegen. Hier ist zwingend die Firma zu ändern bzw. anzupassen, also ggf. die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ schlicht zu

entfernen, da der Bestandsschutz sich nicht auf die Führung der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ erstreckt.

b) Die anerkannte Steuerberatungsgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen des § 55g StBerG n. F. Darf nunmehr auf die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ verzichtet werden?

Die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ muss, wenn die Neuregelungen rechtssystematisch betrachtet werden, nicht mehr geführt werden. Anerkennungsfähige Gesellschaften werden grundsätzlich als Berufsausübungsgesellschaften anerkannt. Die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ ist lediglich ein Unterbegriff zur Bezeichnung Berufsausübungsgesellschaft und gibt ein besonderes Gepräge dieser Gesellschaft wieder, und zwar, dass die Mehrheit der Stimmrechte erfüllt werden und die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungorgans Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind.

Auf die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ kann mithin verzichtet werden, ohne dass die Gesellschaft die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft verliert.

4. Besteht eine Pflicht, die Bezeichnung „Berufsausübungsgesellschaft“ in die Firma oder in den Namen einer Gesellschaft aufzunehmen?

Nein, die Bezeichnung „Berufsausübungsgesellschaft“ muss nicht in die Firma oder in den Namen der Gesellschaft aufgenommen werden.

Die Neuregelungen zu den Berufsausübungsgesellschaften enthalten keine Norm, die eine solche Pflicht zum Ausdruck bringt.

Der Referentenentwurf des BMJV vom 29. Oktober 2020 sah in § 55g Abs. 1 StBerG-E noch vor, dass der Name der anerkannten Berufsausübungsgesellschaft den Zusatz „anerkannte Berufsausübungsgesellschaft“ enthalten musste. Der Name musste außerdem angeben, bei welcher Steuerberaterkammer die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist. Die BRAO enthielt in § 59p Abs. 1 BRAO-E eine gleichlautende Regelung. Begründet wurde diese Regelung mit der Notwendigkeit der Transparenz im Rechtsverkehr.

Henssler hatte diese Regelung kritisiert, da sie u. a. zu einer „übermäßigen Aufblähung des Namens“ führen würde (AnwBl. Online 2021, Die große BRAO-Reform kommt – ein gelungener Gesetzesentwurf!, S. 74). Er schlug als Verbesserungsvorschlag vor, dass die anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften in ihren Namen weder den Zusatz „zugelassene Berufsausübungsgesellschaft“ noch die Angabe, bei welcher Rechtsanwaltskammer sie zugelassen sind, aufnehmen müssen (AnwBl. Online 2021, Die große BRAO-Reform kommt – ein gelungener Gesetzesentwurf!, S. 81).

Dieser Vorschlag wurde im Gesetzgebungsverfahren (wohl) berücksichtigt. Die vorgenannten Regelungen (§ 55g Abs. 1 StBerG-E, § 59p Abs. 1 BRAO-E) sind jedenfalls ersatzlos gestrichen worden.

IX. Bestandsschutz

1. Müssen bereits anerkannte Steuerberatungsgesellschaften ein neues Anerkennungsverfahren durchlaufen?

Nein. Wenn eine Gesellschaft vor dem 1. August 2022 als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt wurde, gilt diese Anerkennung als Anerkennung der Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 53 StBerG n. F. (§ 157d Abs. 1 StBerG n. F.).

2. Wie weit geht der Bestandsschutz für Steuerberatungsgesellschaften, die vor dem 1. August 2022 anerkannt wurden?

§ 157d Abs. 1 StBerG n. F: gewährt anerkannten Steuerberatungsgesellschaften lediglich dahingehend Bestandschutz, dass sie nicht erneut ein Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen. Im Übrigen gelten für diese Berufsausübungsgesellschaften die gleichen Vorschriften wie für alle anderen Berufsausübungsgesellschaften auch, also auch die höheren Versicherungssummen des § 55f Abs. 3 bis 5 StBerG n. F. (vgl. auch Frage VII.9). Ändern sich nach dem 1. August 2022 die Gesellschafter-, die Stimmrechts- oder Geschäftsführungs-/Aufsichtsorganverhältnisse oder Gewinnbeteiligungsregeln, besteht Bestandschutz nur so lange und so weit, wie auch nach der Änderung die Anerkennungsvoraussetzungen nach neuem Recht erfüllt sind. Bei einer Neufassung des Gesellschaftsvertrages ist der Ausschluss von Gesellschaftern vorzusehen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten verstoßen, die im Steuerberatungsgesetz oder in der BOSTb bestimmt sind (§ 51 Abs. 5 StBerG n. F.).

Werden durch die Änderung die Anerkennungsvoraussetzungen nach neuem Recht erfüllt, bedarf es trotz der Änderung der Verhältnisse keiner erneuten Anerkennung. Sind die Anerkennungsvoraussetzungen nach neuem Recht durch die Veränderung der Verhältnisse nicht mehr erfüllt, besteht kein Bestandschutz und muss die Steuerberaterkammer die Anerkennung widerrufen, es sei denn, dass die Berufsausübungsgesellschaft innerhalb einer von der Steuerberaterkammer zu bestimmenden angemessenen Frist einen gesetzeskonformen Zustand herbeiführt (§ 55 Abs. 3 Nr. 1 StBerG n. F.).

Zusammengefasst kann als Faustregel gelten: Nur dort, wo sich bei der vor dem 1. August 2022 bereits als Steuerberatungsgesellschaft anerkannten Berufsausübungsgesellschaft etwas ändert, muss der gesetzeskonforme Zustand nach neuem Recht hergestellt werden. Dort, wo sich nichts ändert, muss dieser nicht hergestellt werden. Unabhängig hiervon müssen jedoch auch vom Bestandschutz erfasste Berufsausübungsge-

sellschaften bereits ab dem 1. August 2022 die Neuregelungen zur Berufshaftpflichtversicherung nach § 55f Abs. 3 bis 5 StBerG n. F. einhalten.

3. Gilt der Bestandsschutz nach § 157d Abs. 1 StBerG n. F. für vor dem 1. August 2022 anerkannte Steuerberatungsgesellschaften auch für die Beibehaltung der bisherigen Mindestversicherungssumme und der Jahreshöchstleistung oder müssen auch diese Gesellschaften ab dem 1. August 2022 die geänderten Anforderungen erfüllen?

Gemäß § 157d Abs. 1 StBerG n. F. werden anerkannte Steuerberatungsgesellschaften lediglich von der Notwendigkeit befreit, erneut ein Anerkennungsverfahren durchlaufen zu müssen. Ihre bestehende Anerkennung soll daher auch als Anerkennung im Sinne des § 53 StBerG n. F. gelten. Im Übrigen gelten auch für diese Berufsausübungsgesellschaften die gleichen Vorschriften wie für alle anderen Berufsausübungsgesellschaft auch, mithin auch § 55f StBerG n. F. und § 52 Abs. 4 DVStB n. F. Somit müssen die bereits vor dem 1. August 2022 anerkannten Steuerberatungsgesellschaften mit Versicherungsbeginn zum 1. August 2022 eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 1.000.000,00 € für jeden Versicherungsfall vorhalten, sofern für Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft rechtsformbedingt aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird (AG, GmbH, UG [haftungsbeschränkt], PartG mbB, KG und damit auch GmbH & Co. KG, § 55f Abs. 3 StBerG n. F.

Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen (insbesondere Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einfache Partnerschaftsgesellschaft i. S. v. § 8 Abs. 1 PartGG, OHG), müssen eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000,00 € für jeden Versicherungsfall vorhalten (§ 55f Abs. 4 StBerG n. F.).

Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme steigt zum 1. August 2022 auch der Mindestbetrag der Haftungsbegrenzung durch vorformulierte Vertragsbedingungen (Allgemeine Auftragsbedingungen) für fahrlässig verursachte Schäden (§ 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG) auf 2.000.000,00 € bzw. 4.000.000,00 € (s. auch Fragen VII. 4 und 8).

4. Dürfen sich Steuerberatungsgesellschaften, die nach § 157d Abs. 1 StBerG n. F. als anerkannte Berufsausübungsgesellschaften gemäß § 53 StBerG n. F. gelten, weiterhin so nennen?

Die Befugnis, sich Steuerberatungsgesellschaft nennen zu dürfen, besteht mit Wirkung ab dem 1. August 2022 nur noch für die Gesellschaften, die die Voraussetzungen des § 55g StBerG n. F. erfüllen, d. h. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte müssen die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans der Gesellschaft müssen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sein. Der Bestandsschutz des § 157d Abs. 1 StBerG n. F. bezieht sich also nicht auf die Befugnis, sich weiterhin Steuerberatungsgesellschaft nennen zu dürfen. Für Gesellschaften, die den Wortbestandteil „Steuerberatungsgesellschaft“ im Namen führen, jedoch die Voraussetzungen des § 55g StBerG n. F. nicht erfüllen, besteht zur Vermeidung der Irreführungsgefahr ab dem 1. August 2022 die Notwendigkeit zur Umfirmierung.

5. Für wen besteht kein Bestandsschutz, sodass die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft beantragt werden muss?

Sofern nicht vor dem 1. August 2022 bereits eine Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft vorlag, müssen bei Beteiligung mindestens eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten an einer Berufsausübungsgesellschaft, deren Unternehmensgegenstand auch die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist, die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft bei der zuständigen Steuerberaterkammer nunmehr beantragen:

- Kapitalgesellschaften,
- Personengesellschaften mit Haftungsbeschränkung (PartGmbH, KG, insbesondere auch GmbH & Co. KG),
- Personengesellschaften zusammen mit ausländischen Gesellschaftern,
- Personengesellschaften zusammen mit Freien Berufen im Sinne von § 1 Abs. 2 PartGG (§ 53 Abs. 1 Satz 1 und 2 StBerG).

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften bedürfen allerdings keiner Anerkennung (§ 53 Abs. 1 Satz 2 StBerG).

Somit wird insbesondere die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB) anerkennungspflichtig. Die Anerkennung muss bis zum 1. November 2022 beantragt worden sein, § 157d Abs. 2 StBerG n. F.

6. **Besteht nach neuem Recht unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes weiterhin die Möglichkeit, dass besonders befähigte Personen mit einer anderen Ausbildung als einer der in § 36 StBerG genannten Fachrichtungen nach Anerkennung durch die Steuerberaterkammer Geschäftsführer bzw. Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein können?**

Die Regelung des § 50 Abs. 3 StBerG a. F. bzw. des § 50a Abs.1 Nr. 1 a. F. ist ersatzlos weggefallen. Für vor dem 1. August 2022 anerkannte Steuerberatungsgesellschaften besteht gemäß § 157d Abs. 1 StBerG n. F. Bestandsschutz, sodass bei diesen Gesellschaften solche Personen weiterhin Gesellschafter und/oder Geschäftsführer bleiben können.

7. **Kann künftig eine nach neuem Recht (StBerG) nicht als Beteiligte an einer Berufsausübungsgesellschaft zugelassene Person unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes Beteiligte an einer Berufsausübungsgesellschaft sein, etwa wegen eines Erbfalls?**

Die Regelung des § 55 Abs. 2 Satz 2 StBerG a. F. mit der dort normierten Fünfjahresfrist ist ersatzlos weggefallen. Sollte zum 1. August 2022 bereits eine solche Frist in Gang gesetzt worden sein, ist jedoch für die entsprechende Gesellschaft davon auszugehen, dass sie bis zum Ablauf der Frist Bestandsschutz genießt (§ 157d Abs. 1 StBerG n. F.), sodass bis dahin eine nicht zulässige Person, die aufgrund Erbfalls Gesellschafterin wurde, der Aufrechterhaltung der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft nicht entgegensteht. Auch nach neuem Recht muss die Steuerberaterkammer vor dem Widerruf der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft eine angemessene Frist zur Herbeiführung des gesetzeskonformen Zustandes setzen (§ 55 Abs. 3 Nr. 1 StBerG). Nicht zuletzt im Hinblick auf das Absicherungsinteresse der Berufsangehörigen im Hinblick auf ihre Angehörigen, erscheint es naheliegend, die frühere insoweit ausdrücklich normierte Fünfjahresfrist als Richtlinie bei der Bemessung der Frist heranzuziehen. Da Gesellschafter, die die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 StBerG nicht erfüllen, kein Stimmrecht haben (§ 55a Abs. 4 StBerG) droht keine Verletzung der Unabhängigkeit der Berufsausübungsgesellschaft.

8. **Gilt der Bestandsschutz gemäß § 157d Abs. 1 StBerG n. F. auch für bei bereits anerkannten Steuerberatungsgesellschaften bestehende Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge oder müssen diese beendet werden?**

Solange keine Änderungen hinsichtlich Gesellschafterbestand, Gesellschafter- und Kapitalstruktur, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie zur Rechtsform erfolgen

und der status quo unangetastet bleibt, müssen die genannten Verträge nicht beendet werden.

9. Gilt der Bestandsschutz auch für bei bereits anerkannten Steuerberatungsgesellschaften bestehende Prokuren für Nichtberufsträger oder müssen diese beendet werden?

Solange keine Änderungen hinsichtlich der Person der Prokuristen erfolgen und der status quo insoweit unangetastet bleibt, müssen die Prokuren nicht beendet werden.

10. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte können sich mit Angehörigen der in § 50 Abs. 1 StBerG n. F. genannten Berufe zu einer Berufsausübungsgesellschaft verbinden. Die Anforderungen des § 50 Abs. 1 StBerG n. F. gelten auch für Aufsichtsorgane (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StBerG n. F.). Nach bisheriger Berufspraxis sind Mitglieder von gebildeten Aufsichtsräten oftmals nicht diesem Personenkreis zugehörig. Zunächst sind die betroffenen Gesellschaften vom Bestandsschutz erfasst (gilt jedoch nicht für die Fortführung der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“). Erlischt der Bestandsschutz bei den regelmäßig nach Amtszeitbeendigung eintretenden Änderungen?

Ja. Nach Beendigung der Amtszeit sind die Aufsichtsorgane aus dem Personenkreis des § 50 Abs. 1 StBerG n. F. zu bilden, da es ansonsten zu einem Fortbestand des gesetzeswidrigen Zustandes ad infinitum käme.

X. Bürogemeinschaft, Kooperation

1. Mit welchen Personen dürfen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte eine Bürogemeinschaft (§ 55h StBerG n. F.) eingehen?

- a) Mit Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten (§ 55 h Abs. 1 StBerG n. F.)
- b) Mit Personen, die nicht Steuerberater der Steuerbevollmächtigte sind, es sei denn, die Verbindung ist mit dem Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten – insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Steuerrechtspflege – nicht vereinbar und kann das Vertrauen in seiner Unabhängigkeit gefährden (§ 55h Abs. 2 StBerG n. F.).

Es kommt somit darauf an, ob gerade die Verbindung mit dem Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter und seiner Stellung als unabhängigem Organ der Steuerrechtspflege nicht vereinbar ist und das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Nicht maßgeblich ist es hingegen, ob die Tätigkeit des Bürogemeinschafters mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar ist oder nicht.

Daher wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Einbeziehung von gewerblichen Berufen in den Kreis möglicher Bürogemeinschaftler angesprochen (BT-Drs. 19/27670, S. 138). Die für die Berufsausübungsgesellschaften vorgenommene Einschränkung auf Freie Berufe wäre nicht verhältnismäßig (BT-Drs. 19/27670, S. 199/200 zur gleichlautenden Regelung des § 59q BRAO). Somit ist auch bei der Bürogemeinschaft gemäß § 55h StBerG n. F. der Personenkreis, mit dem eine Bürogemeinschaft eingegangen werden kann, nicht auf einen bestimmten Kreis von Berufen begrenzt (BT-Drs. 19/27670, S. 287).

Als nicht vereinbar mit dem Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter und seiner Stellung als unabhängigem Organ der Steuerrechtspflege und geeignet, das Vertrauen in seine Unabhängigkeit zu gefährden, wäre somit lediglich die Eingehung von Bürogemeinschaften mit solchen Berufen anzusehen, die generell einer Ausnahmegeheimung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit nicht zugänglich sind, etwa mit Versicherungs- und Finanzanlagemaklern. Die Gesetzesbegründung verweist neben dem Ausschlussgrund des § 55h Abs. 2 Satz 2 StBerG n. F. (Verlust der Ämterfähigkeit bei der anderen Person infolge strafgerichtlicher Verurteilung) auf Interessenkonflikte (BT-Drs. 19/27670, S. 288).

Zu einer engeren Auslegung zum Kreis der möglichen Mitglieder der Bürogemeinschaft besteht kein Bedürfnis, da die Berufsausübung selbst bei einer Bürogemeinschaft nicht gemeinschaftlich erfolgt. Somit hat die Bürogemeinschaft grundsätzlich keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit der in ihr tätigen Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (BT-Drs.19/27670, S. 287). Die Einhaltung der Berufspflichten wird dadurch sichergestellt, dass die in der Bürogemeinschaft tätigen Steuerberater und Steuerbevollmächtigten verpflichtet sind, entsprechende angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zu treffen. Zudem unterliegen alle Gesellschafter der Bürogemeinschaft der Verschwiegenheitspflicht (§ 55h Abs. 5 i. V. m. § 51 Abs. 2 StBerG n. F.). Weiterhin haben die nicht berufsangehörigen Bürogemeinschaftler die Berufspflichten der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten nach dem StBerG sowie der Berufsordnung zu beachten und sind verpflichtet, die berufliche Unabhängigkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten zu wahren. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen umgekehrt eine Bürogemeinschaft mit Personen nicht eingehen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten verstoßen haben, die sich aus dem StBerG oder der Berufsordnung ergeben. Im Gesellschaftsvertrag der Bürogemeinschaft ist der Ausschluss von Gesellschaftern vorzusehen, die in schwerwiegender Weise wiederholt gegen Pflichten, die im StBerG oder in der BOSTB bestimmt sind, verstoßen.

2. Sind entsprechend der bisherigen Regelung in § 56 Abs. 5 StBerG weiterhin Kooperationen möglich und gegebenenfalls mit wem?

Die früher in § 56 Abs. 5 Satz 1 StBerG a. F. enthaltene Definition der Kooperation wurde aufgegeben. Auch wird der Kreis der in Betracht kommenden Kooperationspartner im Gesetz nicht genannt. Der Gesetzgeber geht bei Kooperationen und anderen Formen der beruflichen Zusammenarbeit außerhalb von Berufsausübungsgesellschaften davon aus, dass die beteiligten Berufsangehörigen ebenso wie beteiligte Berufsausübungsgesellschaften die Einhaltung der Berufspflichten sicherstellen müssen. Dies bedürfe jedoch keiner gesonderten Regelung mehr (BT-Dr. 19/27670, S. 174 zum anwaltlichen Berufsrecht). Somit sind weiterhin Kooperationen möglich. Aufgrund der Streichung des § 56 Abs. 5 StBerG ist nunmehr grundsätzlich auch eine Kooperation mit Gewerbetreibenden, auch gewerblich tätigen Gesellschaften, zulässig (wegen der Argumente hierfür vgl. Ruppert, Neuordnung des Berufsrechts der Berufsausübungsgesellschaften, DStR 2021, S. 2096: Wegfall des strikten Verbots der gewerblichen Tätigkeit und Erteilung der Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit als Regelfall; Bedürfnis der Praxis, mit anderen Personen als den Angehörigen der Freien Berufe zu

kooperieren; keine Beschränkung der zulässigen Kooperationspartner schon bisher im anwaltlichen Berufsrecht; Ermöglichung einer Bürogemeinschaft mit allen Berufen durch die Gesetzesreform, sodass eine weitergehende Beschränkung bei der Kooperation widersprüchlich und nicht kohärent wäre).

Wie bei der Bürogemeinschaft kommt eine Kooperation mit solchen Berufen/Gewerbetreibenden allerdings wohl eher nicht in Betracht, die mit dem Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter oder dem Ansehen des Berufs nicht vereinbar sind (§ 57 Abs. 2 Satz 1 StBerG n. F.). Das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Steuerberaters könnte insbesondere bei einer Zusammenarbeit mit Finanz- und Anlagevermittlern oder einer Bank beeinträchtigt sein und daher einer Kooperation entgegenstehen. Es kommt jedoch stets auf die Besonderheiten und die Gesamtschau der Umstände des Einzelfalls an.

XI. Kammermitgliedschaft

1. Wer muss bei Berufsausübungsgesellschaften verpflichtend Kammermitglied sein?

Die §§ 73, 74 StBerG a. F. wurden nahezu ohne Änderungen in die Neufassung des StBerG übernommen (vgl. BT-Drs. 19/27670, S. 291). Für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte als natürliche Personen besteht die Pflichtmitgliedschaft in der örtlichen Steuerberaterkammer fort (§ 73 Abs. 1 Satz 1 StBerG n. F.). Sind Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zudem in einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft verbunden, so sind diese auch künftig gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 StBerG n. F. Pflichtmitglied in der Steuerberaterkammer. Aufgrund der Änderung des Wortlauts des § 74 StBerG n. F. wird jedoch nicht mehr von Steuerberatungs-, sondern von anerkannten Berufsausübungsgesellschaften gesprochen. Demnach sind auch anerkannte Berufsausübungsgesellschaften i. S. v. § 74 StBerG n. F. kammerpflichtig, in denen sich Freiberufler verschiedener, durch die Neufassung neu hinzugetretener Berufsstände, zusammengeschlossen haben. Dazu gehört auch die bislang noch nicht anerkannte Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB), die nach derzeitiger Rechtslage nicht mitgliedschaftspflichtig ist, aber ab dem 1. November 2022 der Anerkennung bedarf.

Zudem ist weiterhin zu beachten, dass gemäß § 74 Abs. 2 StBerG Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgane einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft mitgliedschaftspflichtig werden, soweit sie es nicht bereits sind.

Neben diesen Formen der Pflichtmitgliedschaft können weitere Pflichtmitgliedschaften in Betracht kommen, die aufgrund der Rechtsform (Industrie- und Handelskammer) oder weiterer kammerpflichtiger Freiberufler (z. B. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Ärzte) entstehen.

2. Für welche Berufsausübungsgesellschaften besteht keine verpflichtende Kammermitgliedschaft?

Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 StBerG n. F. bedürfen Personengesellschaften, bei denen keine Haftungsbeschränkung der natürlichen Personen vorliegt und deren Gesellschafterstruktur sowie Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich aus Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Berufsträgern gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 StBerG bestehen, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften, keiner Anerkennung der

zuständigen Steuerberaterkammer. Demzufolge besteht insoweit auch keine Pflichtmitgliedschaft.

Die hiervon erfassten Personengesellschaften sind die GbR, die OHG, und die Partnerschaftsgesellschaft i. S. v. § 8 Abs. 1 PartGG (BT-Drs. 19/27670, S. 280 unter Verweis auf S. 186).

XII. Berufsregister

1. Welche Daten sind ab 1. August 2022 zusätzlich in der Berufsregister einzutragen?

Im Zuge der Gesetzesnovellierung wird die Regelung betreffend die in das Berufsregister einzutragenden Daten (bislang § 46 DVStB) in das Steuerberatungsgesetz (§ 76a StBerG n. F.) überführt. Bei den damit verbundenen Anpassungen handelt es sich im Wesentlichen nur um Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung der Berufsausübungsgesellschaften. Dennoch ist mit der Neuregelung die Eintragung folgender **zusätzlicher Daten** erforderlich:

a) Betreffend Steuerberater und Steuerbevollmächtigte

- Telekommunikationsdaten (neben E-Mail-Adresse auch Telefon- und Faxnummer) und geschäftliche Internetadresse (§ 76a Abs. 1 lit. d StBerG n. F.)
- benannter oder bestellter Vertreter des Steuerberaters bzw. Steuerbevollmächtigten (§ 76a Abs. 1 Nr. 1 lit. g StBerG n. F.)
- Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs (§ 76a Abs. 1 Nr. 1 lit. i StBerG n. F.)

b) Betreffend Berufsausübungsgesellschaften

- Telekommunikationsdaten (neben E-Mail-Adresse auch Telefon- und Faxnummer) und geschäftliche Internetadresse (§ 76a Abs. 1 Nr. 2 lit. d StBerG n. F.)
- bei Gesellschaftern und zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organen den in der Berufsausübungsgesellschaft jeweils ausgeübten Beruf (§ 76a Abs. 1 Nr. 2 lit. f, g, h StBerG n. F.)
- der Familienname, der Vorname oder die Vornamen und der Beruf der angestellten Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt sind, sofern die Eintragung in das Berufsregister von der Berufsausübungsgesellschaft beantragt wird (§ 76a Abs. 1 Nr. 2 lit. i StBerG n. F.),

damit auch diese Personen Zugang zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach einer Berufsausübungsgesellschaften erhalten können.

- benannter oder bestellter Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter der Berufsausübungsgesellschaft (§ 76a Abs. 1 Nr. 2 lit. k StBerG n. F.)
- bei anerkannten Berufsausübungsgesellschaften: Bestehen eines Berufs- oder Vertretungsverbots i. S. d. § 90 Abs. 2 Nr. 4 oder § 134 StBerG n. F (§ 76a Abs. 1 Nr. 2 lit. l StBerG n. F.)
- Bezeichnung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs der Berufsausübungsgesellschaft (§ 76a Abs. 1 Nr. 2 lit. m StBerG n. F.)

2. Bis wann sind diese neuen Daten spätestens der Steuerberaterkammer zur Eintragung im Berufsregister zu übermitteln?

§ 76a StBerG tritt zum 1. August 2022 in Kraft, sodass die zusätzlich erforderlichen Daten grundsätzlich bis zu diesem Stichtag an die Steuerberaterkammern zu übermitteln sind. Hinsichtlich der zusätzlichen Daten betreffend die künftig anerkennungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften (insbesondere PartG mbB) ist zu beachten, dass der Antrag auf Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft bis zum 1. November 2022 bei der Steuerberaterkammer gestellt werden muss. Die in diesem Zusammenhang stehenden Daten sind folglich bis zum 1. November 2022 an die Steuerberaterkammern zu übermitteln.

3. Sind künftig auch nicht anerkennungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften, wie z. B. die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, in das Berufsregister einzutragen?

Ja. Neben dem Erfordernis, dass berufliche Zusammenschlüsse (wie bereits nach aktuellem Recht) in das Berufsregister einzutragen sind, ergibt sich aus § 76a Abs. 2 StBerG n. F. zudem das Erfordernis, dass auch nicht anerkennungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften in das Berufsregister einzutragen sind.

4. Welches Datum ist bei nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaften in das Berufsregister einzutragen?

Während sich für anerkannte Berufsausübungsgesellschaften aus § 76a Abs. 1 Nr. 2 lit. b StBerG n. F. die Verpflichtung zur Eintragung des Datums der Anerkennung in das

Berufsregister ergibt, befasst sich Absatz 2 der Vorschrift mit nicht anerkennungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften, wie etwa der GbR. Bei diesen ist anstelle des Datums der Anerkennung der Tag der Registrierung im Berufsregister einzutragen. Auf ein in einem etwaigen Sozietätsvertrag festgelegtes Datum der Geschäftsaufnahme kommt es insoweit nicht an.

Abweichend davon gilt für die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft grundsätzlich der Tag der Eintragung im Partnerschaftsregister als für das Berufsregister maßgebliches Datum (§ 76a Abs. 2 Satz 2 StBerG n. F.).

5. Welche Pflichten bestehen für Steuerberaterkammern hinsichtlich der Identifizierung von Personen im Rahmen von Berufsregister-Eintragungen?

§ 76a Abs. 3 StBerG n. F. verpflichtet die Steuerberaterkammern dazu, im Falle von Neueintragungen betreffend Steuerberater und Steuerbevollmächtigte (§ 76a Abs. 1 Nr. 1 StBerG n. F.) und Berufsausübungsgesellschaften (§ 76a Abs. 1 Nr. 2 StBerG n. F.) ein Identifizierungsverfahren durchzuführen. Bei Berufsausübungsgesellschaften sind nach § 76a Abs. 3 Satz 2 StBerG n. F. die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter und Partner zu identifizieren.

Ausweislich der Gesetzesbegründung kann eine Identifizierung etwa anhand eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes erfolgen, wobei es sich um die sog. Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises handelt. Daneben können auch gleichwertige andere Verfahren zur Identitätsprüfung durchgeführt werden, wie etwa das Post-Ident-Verfahren, das Überprüfen des Personalausweises im Rahmen einer Bestellung oder mittels sog. Video-Ident-Verfahren. In diesem Rahmen kann sich die Steuerberaterkammer auch einer bereits erfolgten Identifizierung durch eine andere Steuerberaterkammer oder durch einen Dritten (z. B. Notar) bedienen.

Dem Wortlaut nach ist das Identifizierungsverfahren jedoch lediglich bei Neueintragungen durchzuführen. Bei Verlegung der beruflichen Niederlassung in einen anderen Kammerbezirk ist ein solches Verfahren hingegen nicht notwendig, soweit die ursprüngliche Steuerberaterkammer die Identität der Personen bereits überprüft hat.

6. Müssen künftig auch nicht von der Steuerberaterkammer anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Buchprüfungsgesellschaften, an denen ein Steuerberater beteiligt ist, im Berufsregister erfasst werden?

Gemäß § 76a Abs. 1 Nr. 1 lit. e StBerG n. F. sind im Berufsregister – wie bislang in § 46 Nr. 1 lit. e DVStB geregelt – berufliche Zusammenschlüsse des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten im Sinne der §§ 49, 50 und 55h StBerG n. F. einzutragen. Bei einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft handelt es sich jedoch weder um eine Berufsausübungsgesellschaft im Sinne der §§ 49, 50 StBerG n. F. noch liegt der Fall des § 55h StBerG n. F. (Bürogemeinschaft) vor. Eine Eintragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in das Berufsregister hat demnach nicht zu erfolgen.

Eine Eintragung hätte beispielsweise erst dann zu erfolgen, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine berufliche Niederlassung am Ort der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterhalten würde. Die Eintragungspflicht ergibt sich in diesem Fall aus § 76a Abs. 1 Nr. 1 lit. d StBerG n. F.

Anlage

Mit dem GDV abgestimmte Musterversicherungsbestätigung (zu Frage VII.12.)

**Unverbindliche Musterversicherungsbestätigung
Berufshaftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) für eine Berufsausübungsgesellschaft i. S. v. § 49 ff Steuerberatungsgesetz (StBerG)**

Versicherungsbestätigung

Versicherungsnehmer: Steuerberatungsgesellschaft

Versicherungsschein-Nr.: ...

Versicherungsbeginn:

Wir bestätigen, dass für den o.g. Versicherungsnehmer unter der o.g. Versicherungsschein-Nr. eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, die die Voraussetzungen des § 55f StBerG erfüllt.

Die vereinbarte Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt (zutreffendes bitte ankreuzen)

- mindestens 1.000.000,00 € je Versicherungsfall
- mindestens 500.000,00 € je Versicherungsfall

Die Jahreshöchstleistung für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden berechnet sich aus der Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Anzahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind. Sie beträgt mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme.

Ort, Datum

(Unterschrift des Vertretungsberechtigten)